



# KIRCHEN – HÄUSER GOTTES FÜR DIE MENSCHEN

Zur Nutzung und Nutzungserweiterung von Kirchengebäuden

■  
■ **EVANGELISCHE KIRCHE**  
■ Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
■

**Stadtpfarrkirche St. Marien Müncheberg**  
**Bibliothek und Gemeindezentrum (1998)**  
**Klaus Block Architekt**

Die Stadtpfarrkirche St. Marien steht in Müncheberg, ca. 30 Kilometer östlich von Berlin auf dem Weg nach Frankfurt (Oder). Die Kirche ist eine Zisterziensergründung aus dem 13. Jahrhundert. Sie wurde 1817 nach Plänen von K. F. Schinkel umgebaut, 1945 bis auf die Grundmauern zerstört, 1992 wieder aufgebaut und erhielt 1997/98 unter dem Arbeitstitel „Ruine unter Dach“ die Bestimmung, über den reinen Gottesdienstraum hinaus auch als Stadtbibliothek, Gemeinde- und Kulturzentrum genutzt zu werden. Die dafür notwendigen neuen Räume nimmt ein als freistehende Skulptur gestaltetes, allseitig verglastes viergeschossiges Stahlregal auf, welches zum Kircheninnenraum mit Eschenholzlamellen bekleidet ist.

# Kirchen – Häuser Gottes für die Menschen

Zur Nutzung und Nutzungserweiterung von Kirchengebäuden

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat sich diese Orientierungshilfe in ihrer Sitzung am 23. August 2019 zu eigen gemacht. Sie bittet Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Fördervereine und alle weiteren Institutionen, die an der Nutzung von Kirchen interessiert sind, die solche Nutzungen planen, vorbereiten oder an ihnen mitwirken, die dargelegten Leitlinien und Kriterien zu beachten und ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.

# Inhalt

Vorwort	6
Einleitung	8
<b>I. Bedeutung von Kirchengebäuden</b>	<b>11</b>
1. Bauwerke mit Geschichte – damals und heute	13
2. Orte der Begegnung mit dem Heiligen	16
3. Orte der Erinnerung und Identität	17
4. Öffentliche Bauten – offene Räume	18
5. Gewidmete Räume	20
6. Die Kirchengemeinde – Hausherrin und Gastgeberin vor veränderten Herausforderungen	21
<b>II. Nutzungen heute und morgen</b>	<b>25</b>
1. Kirchen – christliche Orte	27
a. Gestaltungsspielräume und Entscheidungswege	27
b. Räume für vielfältige Gottesdienstnutzung	29
c. Konzentration von gemeindlichen Angeboten unter einem Dach	29
d. Barrieren abbauen	30
e. Kirche und Öffentlichkeit	31
2. Kirchen – offene Räume	32
a. Gesellschaftsdiakonische Nutzungen	33
Exkurs: Kirchenasyl	33
b. Kirchen(raum)pädagogische Vermittlung	34
c. Zivilgesellschaftliche und politische Nutzungen	34
d. Raum für Kunst und Kultur	35
e. Notwendige Positionierungen	38
- Trauerfeiern	39
- Trauungen	39
f. Veranstaltungen mit anderen Konfessionen, Gruppierungen oder Religionsgemeinschaften	41
3. Kirchen – Herausforderungen aus Sicht des Klimaschutzes	43
4. Kirchen – entgeltliche Nutzungen	44
5. Kirchen – geteilte Verantwortung	46

III. Zwischen Belastung und Wunsch nach Bewahrung	49
1. Materielle Unterstützung	51
a. Unterstützung durch die Europäische Union und andere Mittelgeber	52
b. Unterstützung durch private Mittelgeber, Fundraising, Sponsoring, Trägergemeinschaften	53
- Private Mittelgeber	53
- Fundraising	53
- Sponsoring	54
- Trägergemeinschaften	55
c. Fördervereine	55
d. Landeskirchliche Unterstützung für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen	56
2. Erbbaurecht oder Veräußerung	58
3. Ultima Ratio	60
4. Entwidmung und Nachsorge	61
IV. Anhang	65
A. Beratung, Hilfe und Beteiligung	67
B. Rangfolge der Nutzungen von Kirchen	68
C. Beispiele für angemessene Nutzungen	69
D. Nicht angemessene Nutzungen	70
E. Vertragsmuster	71
F. Rechtsgrundlagen	71
a. Kirchliches Recht	71
b. Staatliches Recht	71
G. Literatur, Veröffentlichungen, Links	72
H. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	74
Impressum, Bildnachweis	75

# Vorwort

Kirchen sind Häuser Gottes für die Menschen. Sie verbinden Himmel und Erde, in ihnen begegnen sich Gott und Welt. Als lebendiges Zeugnis des christlichen Glaubens sind sie der Ort für Gottesdienste und viele andere Aktivitäten unserer Gemeinden. Sie verkörpern Geschichte und Geschichten über viele Generationen hinweg. Sie sind Wahrzeichen eines Ortes, eines Stadtteils und oft einer ganzen Region.

Kirchengebäude haben eine besondere Atmosphäre und Ausstrahlungskraft. Das spürt nicht nur, wer am Gottesdienst teilnimmt, sondern wer eine offene Kirche besucht, sich für ein Gebet in der Kirchenbank Zeit nimmt oder sich einfach von der Architektur und Kunst des Raumes begeistern lässt. Kirchenräume tragen Spuren ihrer lebendigen Geschichte. Diese wollen gelesen und gedeutet werden. Gemeinden, die in und mit ihren Kirchenräumen leben, sind Teil dieser Geschichte und führen sie in die Zukunft. Was auf diesem Weg in die Zukunft zu beachten ist, beschäftigt Gemeinden landeskirchenweit vielfach. Dabei ergeben sich für den Umgang mit Kirchenräumen konkrete Fragen.

So stellt sich immer öfter die Frage, ob Nutzung und Baulast in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Wenn solche Überlegungen einen Gemeindegemeinderat beschäftigen, ist es gut, einmal die orientierende Bedeutung von Kirchengebäuden vor Augen zu führen: Jeder Kirchturm ragt wie ein Fingerzeig in den Himmel und erinnert

Menschen daran, dass ihr Leben nicht im sichtbar Vorhandenen aufgeht. Die große Zahl von Fördervereinen, die sich seit Jahren für den Erhalt und die Wiederherstellung von Kirchengebäuden einsetzen, weist deutlich darauf hin: Kirchen sind symbolische Orte mit Wirkung über den sprichwörtlichen Kirchturm und über die Kirchengemeinde hinaus.

Über 1400 Dorf- und Stadtkirchen sind etwa seit der Friedlichen Revolution saniert und erhalten worden. Das verdankt sich gemeinsamer Kraftanstrengungen der Länder Brandenburg und Sachsen, der Kirchengemeinden und der Landeskirche. Wichtigster Motor aber sind die zahlreichen Freiwilligen und ehrenamtlich Engagierten, die landauf, landab dafür sorgten, dass Dächer neu gedeckt, Taufengel restauriert, Kirchenwände getrocknet oder Orgeln und Glocken repariert wurden. Als Häuser Gottes für die Menschen sind Kirchen geistliche Orte und ebenfalls Begegnungszentrum für das Dorf, Kulturkirche für den Kiez und touristischer Anziehungspunkt über Landesgrenzen hinaus. Wie gut, dass Kirchengemeinden solche vielfältigen Nutzungen ermöglichen und fördern!

Diese Handreichung soll hierfür als Orientierungshilfe dienen. Es handelt sich um eine überarbeitete Auflage der Orientierungshilfe aus dem Jahr 2006. Nach über zehn Jahren war eine inhaltliche Anpassung nötig. Dieser Aufgabe hat sich eine Arbeitsgruppe

angenommen, die unter der Leitung von Oberkonsistorialrätin Dr. Christina-Maria Bammel und geschäftsführend begleitet von Dr. Clemens W. Bethge die nun vorliegende Handreichung erarbeitet hat. Ich danke dieser Arbeitsgruppe herzlich für ihre theologische Arbeit an der Orientierungshilfe.

Diese Handreichung ist vor der endgültigen Veröffentlichung den Kirchenkreisen zur Stellungnahme vorgelegt und im Kreis der Superintendentinnen und Superintendenten diskutiert worden. Die Kirchenleitung bittet die Gemeinden und Kirchenkreise, die hier dargelegten Leitlinien ihren Entscheidungen und ihrem praktischen Verhalten zugrunde zu legen.

*„Sollte Gott wirklich auf Erden wohnen? Siehe, der Himmel und aller Himmel Himmel können dich nicht fassen – wie sollte es dann dies Haus tun, das ich gebaut habe?“*; so heißt es im Gebet Salomos (1. Könige 8, 27). Gott sei Dank könnte kein Kirchengebäude und aller Himmel Himmel Gott nicht fassen. Und gerade deshalb ist es gut, Kirchen zu haben. Als Häuser Gottes für die Menschen. Weil sie dem Lob Gottes Raum geben: Gott ist größer als alle unsere Vorhaben und Pläne, als Erfolg oder Misslingen, als unsere Wünsche und Befürchtungen. *„Wohl denen, die in deinem Hause wohnen; die loben dich immerdar.“* (Psalm 84,5)

Im Dezember 2019  
Bischof Dr. Christian Stäblein



Bischof Dr. Christian Stäblein

# Einleitung

In unseren Kirchen suchen Menschen Einkehr und Trost. Sie kommen, um zu singen, zu beten, das Abendmahl zu teilen, Gottes Wort zu hören. Sie kommen aus religiösem oder touristischem Interesse, besuchen vielleicht ein Konzert oder eine Lesung, nehmen die Atmosphäre auf, zünden still eine Kerze an ...

Engagiert machen sich unsere Kirchengemeinden den Schatz ihrer Kirchen als Orte, an denen wir aus dem Alltäglichen in einen besonderen Raum gewissermaßen „ausziehen“, immer wieder bewusst. Neben dem geistlichen Leben eröffnen sich in der Kirche viele weitere Möglichkeiten, die Räume mit Leben zu füllen. Es ist bisweilen herausfordernd, hier das Richtige und Angemessene zu finden. So braucht es einen geschärften Blick für vielfältige Nutzungserweiterungen wie -verschiebungen. Kooperationen mit anderen Partnern gehören unbedingt dazu. Mit dieser Orientierungshilfe wird ein Korridor beschrieben, innerhalb dessen Kirchennutzung möglich, sinnvoll und fruchtbar für die Zukunft sein mag. Auch nichtkirchliche Träger, die eine Kirche

für definierte Zwecke nutzen wollen, haben in diesem Korridor ihren Platz.

Was immer in und mit Kirchen geschieht, in der Öffentlichkeit werden sie stets als Orte des christlichen Glaubens und Lebens wahrgenommen. Daraus erwächst eine große Verantwortung im Umgang mit ihnen. Zugleich ist damit eine Chance verbunden. Mit allen, auch mit weltlichen Nutzungen, kann allein durch die Ausstrahlung des Raumes Aufmerksamkeit für religiöse wie ästhetische Dimensionen des Lebens geweckt werden. Der in Kirchen Gestalt gewordene Glaube unserer Vorfahren kann Menschen heute zu überraschenden Entdeckungen eigener, manchmal verschütteter Glaubenswurzeln führen. Die Gestaltung des Kirchengebäudes innen und außen sowie die in ihm stattfindenden Veranstaltungen haben diese verschiedenen Gesichtspunkte sensibel zu berücksichtigen. Über bindende Regeln und Grenzen der Raumnutzung und -gestaltung orientiert diese Broschüre. Sie lädt zu kreativem Umgang mit den Räumen und zu mutigen Schritten auf neuen Wegen ein.

Die vorliegende Handreichung verbindet eine knappe historische Einführung zur Baugeschichte mit grundsätzlichen Erwägungen zur Kirchennutzung in unserer Landeskirche und ergänzt dies mit praktischen Hinweisen und Hilfen. Ich bin froh, dass wir mit dieser Orientierungshilfe den Schatz unserer Kirchenräume neu in den Blick nehmen. Ich danke allen, die daran mitgewirkt haben.

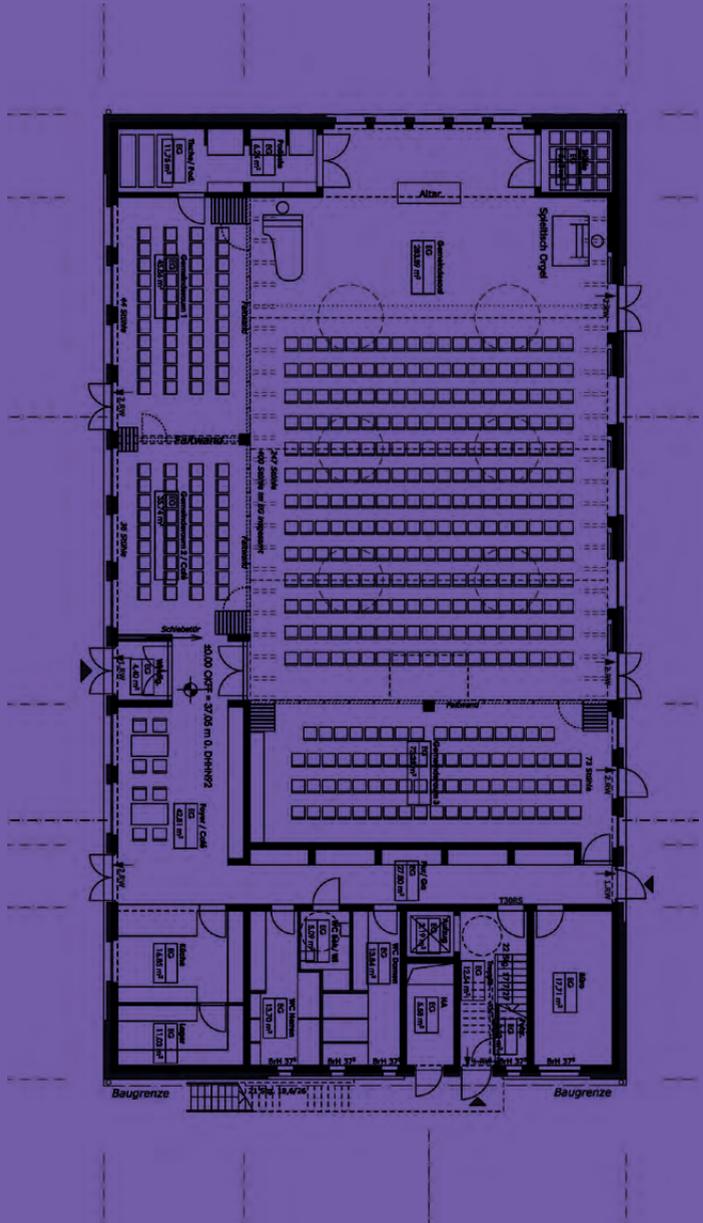
Im Dezember 2019  
Pröpstin Dr. Christina-Maria Bammel



Pröpstin Dr. Christina-Maria Bammel



# I. Bedeutung von Kirchengebäuden



## **Ev. Gemeindehaus mit Kirchsaa Kleinmachnow Neubau (2016-2018)**

**Löffler Kühn Architekten (Entwurf) /**

**Werkgruppe Kleinmachnow (Realisierung)**

Seit der Friedlichen Revolution war die Kirchengemeinde Kleinmachnow, an Berlins südwestlicher Stadtgrenze gelegen, stark angewachsen. Die vorhandenen Gebäude – die Dorfkirche von 1598 auf dem Gelände des ehemaligen Gutshofs und, gut zwei Kilometer entfernt, ein aus den 1930ern stammendes und in den 1950ern um einen Kirchsaa erweitertes Gemeindehaus – boten nicht mehr ausreichend Raum. Nach eineinhalb Jahrzehnten und einer kontroversen Entscheidungsphase konnte ein Neubau eines Gemeindezentrums mit Kirchsaa realisiert werden. Der Kirchsaa bietet Platz für 250 Personen, erweiterbar für bis zu 400 Personen durch Zuschaltung der angrenzenden Gemeinderäume.

Der Neubau befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Dorfkirche und nimmt Bezug auf den historischen Baukontext; durch seine zurückgenommene Gestaltung bleibt die Dorfkirche das prominente Gebäude im alten Dorfkern; alt und neu sind aufeinander bezogen. Dieses Motiv findet sich auch in einem Kunstprojekt der Textilkünstlerin Anke Mühlig, das den Umzug der Gemeinde aus dem alten, mittlerweile entwidmeten in den neuen Kirchsaa begleitete.

## **Stoff mit Geschichte – die drei Himmelsleitern von Kleinmachnow**

Im neuen Kirchsaa wird der Blick der Besucher von drei Stoffbannern in die offene Dachkonstruktion gelenkt. Die sieben Meter langen, 74 Zentimeter breiten Stoffbilder imponieren wie Deckenmalereien. Die abstrahiert-schlichten Akanthusbögen erinnern in ihrer Zusammensetzung an eine Leiter, die hinaufführt zum Lichtband im Dachfirst, zum Himmel. Zusammengesetzt sind sie aus gespendeten Textilien, die für die Spenderinnen und Spender eine bedeutsame Geschichte mitbringen. Es gibt z. B. einem Brautschleier, ein Taufkleid, eine bestickte Tischdecke. Die 92 gesammelten Stoffgeschichten erzählen von Geburt und Tod, von Verfolgung, Flucht und Wiedervereinigung und verbinden Vergangenes mit der Gegenwart.

## 1. BAUWERKE MIT GESCHICHTE – DAMALS UND HEUTE

Die ersten christlichen Gemeinden trafen sich in Wohnhäusern, auf öffentlichen Plätzen und schon bald an versteckten Orten, weil sie verfolgt wurden. Im 4. Jahrhundert, als das Christentum zur Staatsreligion im Römischen Reich wurde, zogen die Gemeinden mit ihren Gottesdiensten in bestehende Bauwerke ein: Die Basilika, ein Markt- und Gerichtsgebäude, wurde in zahlreichen Städten des Mittelmeerraums zur ersten festen Kirche.

Das Mittelalter, eingeleitet durch die christliche Mission im westlichen und nördlichen Europa, war die Zeit der größten und schönsten Kirchenbauwerke, die das Abendland über ein Jahrtausend prägen sollten. Ihre Grundform wurde aus der antiken Basilika entwickelt. Die aus Westeuropa stammenden Bau- und Kunststile der Romanik und Gotik breiteten sich seit dem 12. Jahrhundert im Zuge der Besiedlung und kulturellen Entwicklung des mittel-, nord- und ostdeutschen Raumes aus.

In den Regionen unserer Landeskirche sind bis heute über 600 dieser Zeugnisse christlicher Mission aus der Zeit vor der Reformation erhalten geblieben. Neben meist prächtigeren und großen Gründungen der Klöster wurden Stadt- und Dorfkirchen errichtet. Dabei spielte die schlichte Übersetzung der Grundform der Basilika eine herausragende Rolle: Die sogenannte vollständige Anlage einer typischen hochmittelalterlichen Dorfkirche in Brandenburg besteht aus einem halbkreisförmigen Raum, der Apsis, für den Altar, der nach Osten ausgerichtet ist, sowie

einem oft quadratischen Saal westlich davon. Der war den Geistlichen vorbehalten. Daran schließt sich ein rechteckiger, breiterer Saal an, in dem sich die Gemeinde versammelt und der bis zur Reformation meistens durch eine Schranke, den Lettner, vom Chorquadrat der Geistlichen getrennt war. Im Westen schließt ein etwa gleich breiter, oft mächtiger Turm das Bauwerk ab. Seine Obergeschosse wurden vielerorts nie fertiggestellt oder später zerstört. Sein Unterteil bildet heute die Basis für einen schlankeren, oft hölzernen Turmaufsatz.

Das Innere dieser alten Kirchen erinnert nur noch selten an seine ursprüngliche Gestalt. Nahezu alle in Mitteldeutschland vorhandenen Kirchbauten wurden im 16. Jahrhundert evangelisch. Damit veränderten sich die Funktionen der Kirchen: In ihnen versammelte sich die gesamte Gemeinde, um das Wort Gottes zu hören und die Sakramente zu feiern. Deshalb fiel die Lettnerwand, Altäre wurden in der Regel verändert, Ausmalungen übertüncht. Die alten Kirchen wurden mit festem Gestühl versehen, häufig baute man Emporen ein. Die zahlreichen geschmückten Kanzeln aus Renaissance und Barock sowie die prächtigen Kanzelaltäre des 18. und 19. Jahrhunderts drücken die theologische Hochschätzung von Wort und Sakrament aus.

In der frühen Zeit des Protestantismus entstanden neue Kirchen: Es wurden einfache, rechteckige Saalkirchen, oft aus Fachwerk und mit kleinem, aufgesetztem Turm errichtet. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurden

in vielen Dörfern und Städten viele Kirchen und Neubauten wieder auf- und neugebaut, die je nach Repräsentationslust des Orts- oder Landesherrn gestaltet wurden.

Im 19. Jahrhundert wurde die „Berliner Schule“ zur prägenden Kraft für die Baugestaltung in Preußen. Sparsamkeit, Klarheit in der Gliederung, Zweckmäßigkeit für die Nutzung als Predigtraum bildeten das Maß für den Kirchenbau. In dieser Zeit wurden die bis dahin verschiedenen evangelischen Bekenntnisse in Preußen zusammengeführt: Lutherische oder reformierte Prägung in der Gestaltung von Kirchenräumen trat hinter eine Raumgliederung zurück, die durch die liturgische Ordnung in der Altpreußischen Union bestimmt war. Der Lettner, das trennende Element zwischen dem Raum der Gemeinde und dem Altarraum, war zwar schon zur Reformationszeit funktionslos geworden; die für die Predigt in deutscher Sprache meistens mitten in den Gemeinderaum gestellte Kanzel stand jedoch seitdem bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vom übrigen liturgischen Geschehen getrennt. Auch in den Kirchbauten des Historismus, an denen in Preußen nicht nur die Gotik, sondern fast alle ehemaligen abendländischen Baustile wiederkehrten, ist seit 1817 die Ordnung des Gottesdienstraumes der Altpreußischen Union grundlegend geblieben: Vor dem durch Bankreihen ausgerichteten Raum der Gemeinde gibt es einen um eine oder mehr Stufen angehobenen Altarraum, an dessen Seite im Vordergrund eine erhöhte Kanzel steht. Der Altar steht mit seinem Tisch, der Mensa, auf der Mittelachse des Raumes und ist oft durch ein Bild, das Retabel, geschmückt.

Er ist, wie die Kanzel, fest an seinem Ort verankert. Das Taufbecken – wie Kanzel und Altar aus Stein oder Holz – steht entweder der Kanzel in etwa symmetrisch gegenüber oder auf der Mittelachse vor dem Altar, gelegentlich unterhalb der Stufen bei der Gemeinde oder sogar im Vorraum der Kirche. Über dem Eingang spannt sich zumeist eine Empore, die eine Orgel trägt und in größeren Kirchen oft durch weitere Emporen rings um die Kirche ergänzt ist. Viele Kirchen werden auch seitlich betreten durch mittelalterliche Türen.

Der Kirchenbau nach dem Ersten Weltkrieg war bestimmt durch die Zweckmäßigkeit sparsam und zugleich schlicht gestalteter Bauwerke. Oft wurden Gesamtanlagen geschaffen, in denen der Kirchsaal um ein Gemeinde- und Pfarrhaus ergänzt ist. Herausragende Bauwerke des Expressionismus wirken mit der städtebaulichen Qualität hoher wuchtiger Türme – Kirchenarchitektur im klassischen Sinn. Gemeindeheime der 1930er Jahre sind eher schlichte Funktionsbauten, deren sakraler Gehalt erst auf den zweiten Blick erkennbar ist.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die meisten beschädigten Kirchen vereinfacht wieder aufgebaut. Neuer Kirchenbau dieser Zeit beschränkt sich in unserer Region auf wenige mehrfach nutzbare Gebäude in der Tradition der Gemeindeheime der Vorkriegszeit sowie in den 1950er Jahren auf neue Kirchen im Westteil Berlins. Sie knüpften an das Neue Bauen der 1920er Jahre an. Der Bauboom zwischen 1960 und 1980 sorgte für eine Verdoppelung der evangelischen Gottesdienststätten

in Berlins Westen. Dabei standen und stehen die mehrfach nutzbaren zweckmäßigen Gemeindezentren im Vordergrund, die lediglich einen Saal bergen, der neben dem Gottesdienst allen anderen gemeindlichen Nutzungen offensteht. An Kirchen in Brandenburg und dem Ostteil Berlins konnten vor 1990 meist nur Notreparaturen mit Eigenleistung bzw. mit Unterstützung der westdeutschen Kirche durchgeführt werden. Ausnahmen waren wenige große Maßnahmen, die staatlich gefördert wurden. Die materielle Situation der Kirchengemeinden, dazu die staatliche Bewirtschaftung von Baumaterial und von Facharbeitskraft verhinderte über fünf Jahrzehnte die meisten erforderlichen größeren Maßnahmen zur Sicherung, Sanierung oder Renovierung von Kirchen. Gegenüber Sanierungen, Renovierungen und Umbauten stellen Kirchenneubauten die Ausnahme dar. Auch in der jüngeren Vergangenheit und gegenwärtig werden jedoch – wenn auch nur selten und in besonderen Fällen – Kirchen und Gemeindezentren neu errichtet.

Dass Menschen sehr eigene Zugänge zu christlichen Gotteshäusern haben oder finden können, steht außer Frage. Heute steht der Kirchenraum vor allem und wesentlich als Raum für die gottesdienstliche Feier der Gemeinde zur Verfügung, als Klangraum für Kirchenmusik und als Resonanzraum des Glaubens. Menschen nehmen auch individuell verschieden Kirchenräume für sich in Anspruch: Die eine kommt im Rahmen eines touristischen Besuches, um die Architektur und Kunst des Raumes zu bewundern, ein anderer für eine stille Minute, um die Atmosphäre mit allen Sinnen aufzunehmen. Vielleicht erlebt der eine oder die andere eine Erfahrung der Selbstüberschreitung, wenn sie für den Augenblick den eigenen Sorgen und Grenzerfahrungen Raum geben in stiller Zwiesprache mit Gott. An zunehmend mehr Stellen bezieht die kirchliche Arbeit aktiv die Möglichkeiten der Kirchenräume ein, sei es für den spirituellen Tourismus, für die bildende und kirchraumpädagogische oder auch die seelsorgende Arbeit. Es ist ein Schatz der kirchlichen Arbeit, mit Kirchenräumen in dieser Weise wirken zu können.

## 2. ORTE DER BEGEGNUNG MIT DEM HEILIGEN

Kirchen haben symbolische Qualität. Als Gebäude mitten in einem Dorf oder einem Stadtquartier verweisen sie auf die Gegenwart Gottes in unserer Welt und beheimaten zugleich die feiernde christliche Gemeinde. Kirchen legen gebautes Zeugnis ab von einer Wirklichkeit, die unsere Welterfahrung übersteigt. Sie öffnen Atmosphären, die zur Alltagsunterbrechung und zur Konzentration einladen, zum Nachdenken und zum Gebet. Über Jahrhunderte hinweg gibt es in den Kirchen lutherischer Prägung bei aller Verschiedenheit ein bleibendes Zentrum: Altar, Kanzel und Taufstein – die Orte, an denen in der Verkündigung und in der Feier der Sakramente die Gegenwart Gottes zeichenhaft sichtbar wird. Evangelische Kirchen reformierter Prägung betonen mit der Kanzel als einzigem festen Ausstattungsstück das Wort Gottes als Zentrum des Gottesdienstes. Diese Gottesdienstzeichen verbinden überall Kirchengebäude miteinander. Jeder Kirchenraum hat den Gottesdienst als konstitutiven Sinnhorizont, selbst wenn in ihm nicht oder nur selten ein Gottesdienst gefeiert wird.

Zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten in unseren Kirchen rufen Staunen und Bewunderung hervor. Die Wiedererkennbarkeit von Kirchenbauten und ihren Symbolen schafft Vertrautheit und lässt Menschen heimisch werden, selbst wenn sie das erste Mal an diesem Ort sind. Dass ein Kirchenbau nicht selten durch geschichtliche Veränderungen hindurch das (geografische) Zentrum eines Dorfes geblieben ist, vermittelt Beständigkeit. Darum weist eine einzelne Kirche immer über sich selbst hinaus. Zugleich lädt

sie ein, etwa mit ihren Glocken, die zum Gottesdienst und Gebet rufen – auch durch verlässliche Öffnungszeiten. Kirchen sind umfriedete Räume, die in ihrer überlieferten Gestaltqualität ein Speicher religiöser Erfahrungen sind. Kirchen „sprechen“ poetisch und vielfältig vom Glauben früherer Generationen und bieten damit bis heute Orte, sich Gott in Lob und Dank, Bitte und Klage zu öffnen. Der Raum ist auf die liturgische Feier ausgerichtet und beeinflusst zugleich die Gestalt der Gottesdienste; umgekehrt gilt es ebenso. Wo Menschen miteinander feiern, entstehen Möglichkeitsräume des Heiligen. Der Kirchenraum veranschaulicht, dass Gottesdienste nicht nur auf die Gegenwart begrenzt sind, sondern sogar Vergangenheit und Zukunft miteinander zu verbinden suchen. Eben dieses trägt zur atmosphärischen Dichte der Räume bei.

Die besondere Atmosphäre des Kirchenraumes ist nicht erst im Moment des Gottesdienstes erlebbar. Wer eintritt, gelangt in eine besondere Sphäre von Stille und Konzentration, von Lebendigkeit und Feierlichkeit, die für die Begegnung mit dem Heiligen öffnet.

### 3. ORTE DER ERINNERUNG UND IDENTITÄT

Dass in den Kirchen durch die Zeiten hindurch Menschen zu Gott gebetet haben, macht sie zu Räumen, die sich mit Schicksalen und Lebenswegen, Geschichten und Geschichte verbunden haben. Ein Taufstein lässt ahnen, wie viele Kinder in einem Kirchenraum getauft worden sind. Die ausgetretenen Stufen hinauf zur Kanzel „erzählen“ vielleicht davon, wie viele Menschen hier schon das Wort Gottes gepredigt haben; die erloschene Kerze erinnert an den letzten Gottesdienst und weist voraus auf den nächsten. Grabmale und Tafeln für Verstorbene „erzählen“ von den Geschichten der Menschen, die diesen Raum nutzten, auch von Brüchen und Gefährdungen. All das ist der räumliche Abdruck, den Lebensgeschichten im Kirchenraum hinterlassen haben. Jede Taufe oder Trauung, jede Bestattungsfeier zeigt, dass genau hier das Leben von Menschen vor dem Angesicht Gottes Spuren hinterlässt: Menschen erleben die Zuwendung Gottes und sie bekennen, dass Gott der tragende Grund ihres Daseins ist – oder sie suchen gerade neu diesen Halt.

Häufig verbindet sich mit einer bestimmten Kirche lebensgeschichtliche Erinnerung. Menschen suchen die Kirche auf, in der sie selbst, Eltern oder Großeltern getauft, konfirmiert und getraut wurden. Zur Feier der Goldenen Konfirmation kehren in jedem Jahr auch Menschen in die Kirchen ihrer Kindheit und Jugend zurück, die der Institution Kirche vielleicht inzwischen distanziert gegenüberstehen. So stiften Kirchen Identität innerhalb der individuellen Lebensgeschichte und über Generationen hinweg.

Für viele Menschen sind sie der einzig verbliebene authentische Ort, um eventuell die eigene Familiengeschichte zu erforschen. Solche Spurensuche kann durchaus zu der überraschenden Entdeckung führen, dass der christliche Glaube in Gestalt der lebensbegleitenden Kasualien ein tragfähiges Fundament war und heute noch ist.

Über das individuelle Erinnern hinaus sind Kirchen Orte des kollektiven Gedächtnisses. Sie sind Portale der Städte und Dörfer, deren wechselvolle Geschichte sich in ihren Bauten widerspiegelt. In ihrer Architektur und Ausstattung werden die Veränderungen greifbar, denen ein Gemeinwesen im Laufe der Jahrhunderte unterworfen war. Trümmerteile, Ruinen, Zeichen baulicher Zerstörung bleiben mitunter erhalten, um an Kriege und das damit verbundene Leid der Menschen zu erinnern. In Gestalt von Bildern, Skulpturen und Ornamentik gegenwärtigen Kirchenräume Epochen der Kunst- und Kulturgeschichte, in deren Geist sie entstanden sind. Sie sprechen vom Glauben unserer Vorfahren, von Freud und Leid, auch von Irrwegen und Ansichten, die wir heute keinesfalls mehr teilen. Auch theologische Programme und konfessionelle Markierungen lassen sich an Kirchen ablesen.

## 4. ÖFFENTLICHE BAUTEN – OFFENE RÄUME

Kirchen waren zu allen Zeiten Räume auch des Gemeinwesens. Allein dadurch, dass Kirchen alle Tage geöffnet waren, boten sie Zuflucht und Unterschlupf für Bedrängte und Hilfesuchende. Menschen kamen in ihnen zusammen, um Rat zu suchen oder um zu beraten, ohne dass der Anlass für diese Zusammenkünfte zwangsläufig mit dem Gottesdienst oder den Glaubensinhalten verknüpft war. Bürgerversammlungen, denen häufig keine eigenen Räume zur Verfügung standen, fanden selbstverständlich in den Kirchen statt. Patronate in Dörfern und Magistrate der Städte ermöglichten in der frühen Neuzeit vielfältige nichtgottesdienstliche Zusammenkünfte in den – zumindest in Norddeutschland inzwischen zumeist evangelischen – Kirchen.

Noch im 19. Jahrhundert fanden gelegentlich Rats- und Stadtverordnetenversammlungen in Berliner Innenstadtkirchen statt. In der Kaiserzeit wurden politische und militärische Veranstaltungen, um sie bewusst aufzuladen, gar zu überhöhen, in Kirchen verlegt. Diese Sakralisierung weltlicher Macht im Gefolge der engen Verbindung von Thron und Altar bewerten wir heute als einen Missbrauch der Kirchen. Die mit der Weimarer Reichsverfassung erfolgte Trennung von Staat und Kirche hat nicht verhindert, dass in der Folgezeit, besonders ab 1933, Kirchen in dieser Weise missbräuchlich genutzt wurden.

Es braucht eine historisch bewusste Sensibilität, wenn es um die Zulassung öffentlicher, gemeinwesenhafter Nutzungen geht,

die außerhalb kirchengemeindlichen Gebrauchs liegen. Die Öffnung von Kirchen in Ostdeutschland im Zusammenhang mit der Friedlichen Revolution zeigte, dass diese Orte in kirchlicher Trägerschaft in die Gesellschaft hineinwirken können. Dabei blieb die Kirche Raum des Gebets und der Verkündigung.

Zahlreiche Kirchengemeinden unterstützen das Gemeinwesen ihrer Region, indem sie Bürgerinitiativen, Vereine, Institutionen der Bildung und Fortbildung sowie Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinwesens in ihre Kirche einladen. Der Ort der Kirche kann so der Kirchengemeinde, die für die unmittelbare Region und ihre Menschen sorgt, die gesellschaftliches Engagement für Nachbarschaft oder die Region mitträgt, ein Dach geben.

Hoffnungskirche Neu Hartmannsdorf, „Honigkirche“,  
Altar und Altarwand aus Bienenwachs von  
Brigitte Trennhaus



## 5. GEWIDMETE RÄUME

Kirchen sind für den Gottesdienst und das Gebet gewidmet; sie sind sogenannte *res sacrae*, heilige Sachen im Sinne des kirchlichen Rechts. Nach evangelischem Kirchenrecht ist die Widmung ein Rechtsakt. Sie ist unabhängig von den Eigentumsverhältnissen (vgl. zur Entwidmung in diesem Abschnitt I.5. unten und III.4.). In der Regel wird sie mit einem Gottesdienst vollzogen. Mit ihr wird die Kirche ein Ort, der kraft Widmung dem Gottesdienst, der Spendung der Sakramente und dem Gebet dient. Alle Menschen haben das Recht, am Gottesdienst teilzunehmen, denn die Kirche ist ein öffentliches Gebäude und der Gottesdienst eine öffentliche Angelegenheit. Auch über die Gottesdienste hinaus sind Kirchenräume Orte der persönlichen Besinnung, des Gebetes und der Hoffnung, auch Schutzräume für Übergangsrituale mit besonderer persönlicher Bedeutung im Lebenslauf eines Menschen (wie Taufe, Konfirmation, Trauung) und werden auf vielfältige Weise spirituell genutzt (siehe unten II.1.).

Das staatliche Recht schützt die Kirche als öffentlichen, dem Gottesdienst gewidmeten Raum. (Speziell zum Thema „Kirchenasyl“ vgl. unten den Exkurs nach II.2.a.) Der öffentliche Gottesdienst steht strafrechtlich unter einem besonderen Schutz. Nach § 167 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs macht sich strafbar, wer den Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung in einer im Inland bestehenden Kirche oder anderen Religionsgesellschaft absichtlich und in grober Weise stört.

Auf der geltenden denkmalschutzrechtlichen Basis müssen die zuständigen staatlichen Behörden bei Entscheidungen über Denkmale, die der Religionsausübung dienen, die von den Kirchen festgestellten Belange der Religionsausübung beachten.

Eine Widmung schließt nicht aus, dass die Kirche auch für einen widmungsfremden Zweck zur Verfügung gestellt wird, wobei Dauer und Umfang im Einzelnen zu bestimmen sind. In keinem Fall darf die Kirche für einen Zweck verwendet werden, der der Widmung zuwider läuft. Die staatliche Würdigung und die kirchenrechtliche Bedeutung der Widmung sollte keinesfalls durch die Kirchengemeinden selbst unterlaufen werden. Bei der Vermietung oder leihweisen Überlassung von Kirchenräumen an nichtkirchliche Nutzer ist deshalb sehr genau darauf zu achten, dass sich mit dieser Nutzung keine Gegensymbolik zum Widmungszweck des Raumes entfaltet. Kirchenräume dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die der christlichen Tradition und Verkündigung widersprechen. Dazu gehören auch Alternativangebote wie weltliche lebensbegleitende Feiern (vgl. dazu unten II.2.e.).

Es gehört bei zeitweiliger nichtkirchlicher Nutzung des Kirchenraumes selbstverständlich dazu, dass die Innengestaltung und vor allem der Altarraum unverändert bleiben. Das Wegstellen des Altarkreuzes oder die Verhängung des Altarraums kommen nicht in Betracht. Sie könnten als Ein-

ladung zu einem der Würde des Gebäudes nicht entsprechenden Verhalten missverstanden werden.

Soll die Kirche dauerhaft nicht mehr zum Gottesdienst genutzt werden, ist das Gebäude zu entwidmen (vgl. unten III.4. – Ausnahme ist die Veräußerung an eine andere christliche Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. [ACK] bzw. dem Ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg [ÖRBB] bzw. dem Internationalen Konvent Christlicher Ge-

meinden in Berlin und Brandenburg e. V. angehört, siehe unten III.3.). Die Entwidmung ist in einer Kirchengemeinde und auch im Ort eine einschneidende Maßnahme. Daher sieht das kirchliche Recht ein Verfahren vor, das die gründliche Prüfung dieses Vorhabens und die angemessene Beteiligung der Gemeinde sicherstellen soll (siehe unten III.4.). Auch die Entwidmung wird mit einer gottesdienstlichen Handlung vollzogen. Eine erneuerte Agende hierzu ist in Vorbereitung.

## **6. DIE KIRCHENGEMEINDE – HAUSHERRIN UND GASTGEBERIN VOR VERÄNDERTEN HERAUSFORDERUNGEN**

Die Gemeinde, deren Vorfahren mitunter über Jahrhunderte mit einem Kirchengebäude lebten, ist durch die besonderen Gegebenheiten des Bauwerks und des Raumes geprägt. Ihr Gottesdienst und Gemeindeleben sind daran zumeist selbstverständlich orientiert.

Heutige Veränderungen stellen diese ungebrochene Traditionsfortsetzung infrage. In der Folge von Gemeindefusionen erschweren manchmal emotionale Bindungen an die „eigene“ Kirche ein Loslassen, wenn es darum geht, sich in neu gebildeten Großgemeinden neu zu beheimaten. Im Zusammengehen ist es darum unverzichtbar, kommunikativ sensibel mit den verschiedenen Erwartungen zu arbeiten.

Kirchliche Gebäude und ihre Unterhaltung können für eine Gemeinde zur Belastung werden (siehe unten III.). Jeder Ort braucht seine individuelle Lösung, z. B. Nutzungserweiterungen, Mischnutzungen, Umnutzungen u. a. m. (siehe unten II.). Manche Kirchen, die derzeit nicht in regelmäßiger kirchlicher Nutzung sind, aber zum Gebäudebestand gehören, sollten sinnvollerweise wenigstens in größeren Abständen gottesdienstlich genutzt werden, wenn das praktisch möglich ist. Selbst wenn ein evangelisches Gotteshaus tatsächlich nahezu oder vollständig kirchlich ungenutzt ist, steht seine Widmung als Kirche nicht in Frage, solange es im kirchlichen Eigentum verbleibt.

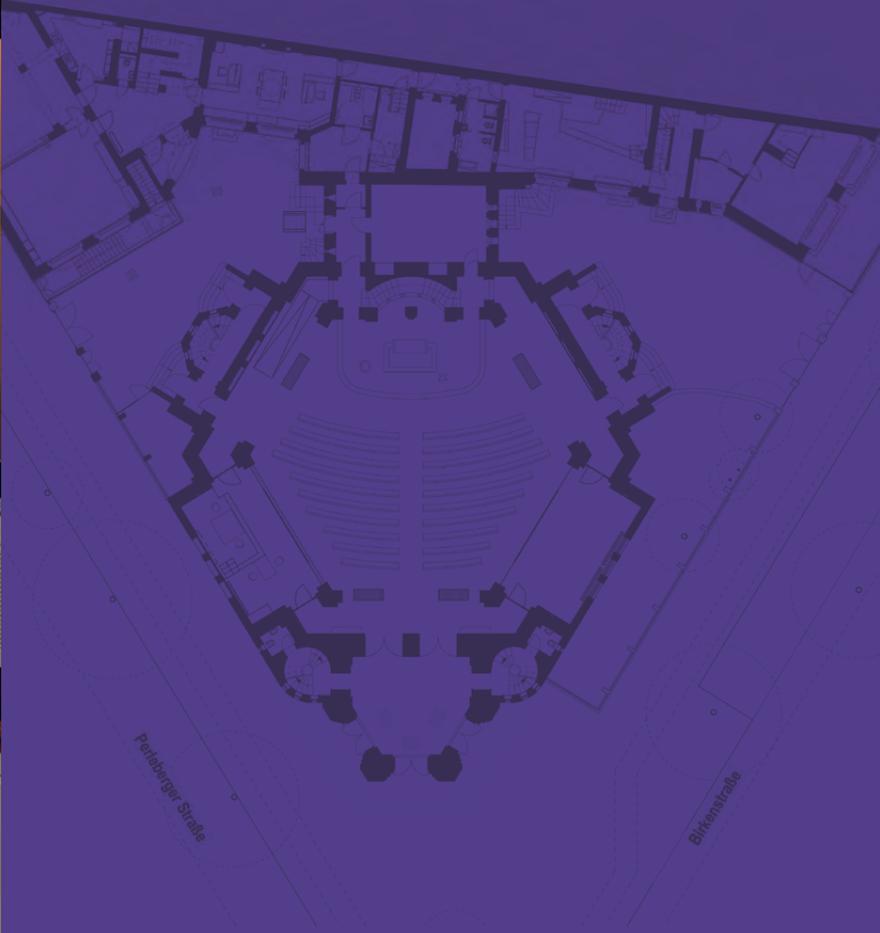
Viele Menschen der nächsten Nachbarschaft identifizieren sich mit dem Kirchengebäude, auch ohne mit der Kirchengemeinde verbunden zu sein. Sie engagieren sich möglicherweise für die Erhaltung und Belebung dieser Kirchen, vor allem dann, wenn der Bestand gefährdet ist. Fördervereine haben so dazu beigetragen, Kirchen vor dem Verfall zu bewahren. Die Kirchengemeinden können mit Fördervereinen oder Kommunen Partnerschaften für die Erhaltung der Kirchen eingehen. Im besten Falle wird bei solchen Veränderungen zwischen Kirchengemeinde und nichtkirchlichem Partner die Option zu kirchlicher Nutzung vereinbart.

Dafür gibt es zahlreiche gelungene Beispiele, jedoch keine Muster oder Rechtsnormen. Dennoch müssen sich auch ungewöhnliche kreative Ansätze an dem in dieser Orientierungshilfe Dargelegten und dem bestehenden Regelwerk (siehe unten IV.F.) ausrichten. Je größer die Veränderung, umso breiter muss der sie tragende Konsens sein. Deshalb sollen alle einschneidenden Nutzungsveränderungen und -erweiterungen mit dem Kirchenkreis und der Landeskirche beraten werden (vgl. unten IV.A.). Dabei ist auch zu klären, ob das Vorhaben gegebenenfalls einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.





## II. Nutzungen heute und morgen



**Heilige-Geist-Kirche Berlin-Moabit**  
**Umbau und Modernisierung (2010-2011)**  
**Leibenatus Stockburger Wittayer Architekten**

Durch den Umbau kann der attraktive Kirchenraum der Heilige-Geist-Kirche in Berlin-Moabit ganzjährig und vielfältig für gemeindliche Aktivitäten genutzt werden. Zur langfristigen Refinanzierung können freigewordene Flächen im Gemeindehaus nun vermietet werden.

Um die Flächen aus dem angrenzenden Gemeindehaus in die Kirche integrieren zu können, wurden zwei Bereiche unter den Emporen vom Hauptraum abgetrennt. Die dabei verwendeten großen Glaswände bewahren die visuelle Einheit des Raumes bei gleichzeitiger funktionaler und raumklimatischer Trennung. Das Gemeindebüro wurde dabei im südlichen Raum als eigenständiges Objekt, fast wie ein Haus im Haus, gestaltet. Auf der gegenüberliegenden Seite entstand ein Gruppenraum für verschiedene Gemeindeaktivitäten.

## 1. KIRCHEN – CHRISTLICHE ORTE

Kirchen, gebaut zum Lob Gottes, sind dem Gottesdienst und der persönlichen Andacht gewidmet (siehe oben I.5.). Sie sind Orte des Gebets und der Hoffnung, Klangraum und Schutzraum für Übergangsrituale, bieten Raum für Seelsorge und werden auch heute vielfältig spirituell und lebendig genutzt. Kirchengebäude, Kirchenraum und die darin gefeierten Gottesdienste stehen dabei in einem Dialog.

Kirchen und Kirchenräume bergen ein großes Gestaltungspotential in sich. Dieses reicht vom liebevollen, zeitlich begrenzten Ausschmücken der Kirche bis zur dauerhaften, künstlerisch und architektonisch quali-

tätvollen Umgestaltung des Innenraumes. Die meisten Kirchen stehen zudem unter dem besonderen Schutz des Staates; der Denkmalschutz soll auch Kirchen vor leichtfertiger Veränderung bewahren. In jedem Fall bedarf es hoher Sensibilität im Umgang mit dem Raum und seiner Ausstattung.

### a. Gestaltungsspielräume und Entscheidungswege

Viele Kirchen sind ein Spiegel lebendiger Gemeindegearbeit. Ausgestellte Kinderzeichnungen und manches, was in Familiengottesdiensten Verwendung gefunden hat, tragen eine eigene Handschrift. Den Kirchoraum bewusst zu gestalten heißt, eine gute Ba-

Dorfkirche Reichenwalde, Treff für alle Menschen, [www.foerdermittel-ekbo.de/reichenwalde](http://www.foerdermittel-ekbo.de/reichenwalde)



lance zwischen Lebendigkeit und Würde des Raumes zu finden. Ein schlichter Kirchenraum kann leicht überdeckt werden von einem Zuviel an Ausschmückung. Das beeinträchtigt nicht nur die Wirkung des Raumes, sondern auch seine Intention, in die Begegnung mit Gott zu führen.

Die Kirche als Ort für Gottesdienst und Gottesbegegnung lässt sich stärken. Manche Gemeinde richtet unter der Orgelempore einen offenen, einladenden Begegnungsraum ein, an einer anderen Stelle einen besonderen Ort des Gebets, an dem eine Kerze entzündet werden kann, oder sie legt ein Gäste- oder Fürbittenbuch aus. Der Ort der Gesangbuchausgabe für den Gottesdienst kann durch eine brennende Kerze hervorgehoben werden. So ist er mehr als eine bloße Durchgangsstation. Es empfiehlt sich, dass einmal jährlich/ regelmäßig alle temporären Gestaltungen kritisch überprüft werden: Soll die Kirchenfahne wirklich immer hängen oder ist ihre Aufgabe nicht eher, das Besondere hervorzuheben? Gibt es Dinge, die nur abgestellt sind und eigentlich nicht gebraucht werden? Ist die Kirche so gepflegt, dass sie einladend ist?

Die Gemeinde als Hausherrin bzw. der Gemeindegemeinderat nimmt für alle Veranstaltungen – auch und gerade bei Vermietungen – die Verantwortung wahr und trägt dafür Sorge, dass diese inhaltlich der Aussage des Kirchenraumes gemäß gestaltet sind. (Vgl. dazu im Einzelnen unten II.2.a.-f., speziell die Ausführungen in II.2.e.)

Kirchen in diakonischen Einrichtungen (in denen vielfach Nichtchristen arbeiten) können eine orientierende und sammelnde

Funktion haben. Das macht sie für niedrigschwellige Angebote attraktiv, z. B. für die Feierkultur des Kirchenjahres und die Betrachtung von Bildern und Symbolen. Der Raum predigt ohne Worte, auch wenn er z. B. für diakonische Bildungsveranstaltungen genutzt wird. Das kann einerseits Mitarbeitende zur Auseinandersetzung mit dem eigenen Kirchenbild anregen. Das kann andererseits zu Veränderungswünschen im Kirchenraum durch die „diakonische Gemeinde“ führen, um Barrierefreiheit herzustellen und unter Umständen die Ausstattung zu verändern (siehe unten II.1.d.). Die Bedürfnisse der feiernden Gemeinde haben Vorrang vor einer musealen Tradition.

Wird in einer Gemeinde die dauerhafte Um- oder Neugestaltung bzw. die Rekonstruktion einer ehemaligen Gestaltung des Kirchenraumes gewünscht, so müssen dafür die Beratungen durch das Kirchliche Bauamt und den Kunstbeauftragten der EKBO in Anspruch genommen werden. Das betrifft auch genehmigungsbedürftige Ergänzungen, wie etwa durch neues Altargerät, Fenstergestaltungen oder Bilder. In der Beratung können erfahrene Fachleute zur Planung und Umsetzung der angestrebten Aufgabe vermittelt werden (vgl. dazu unten IV.A.).

Nicht erst bei der Umsetzung baulicher Veränderungen, sondern schon bei den ersten Ideen ist fachkompetenter Rat möglich. Das Kirchliche Bauamt steht mit seiner Expertise bereit. Es sorgt für die Beauftragung qualifizierter und erfahrener Architektinnen und Bauingenieure, die dann mit ihrer Beratung, Planung und Gestaltung eine Abwägung der verschiedenen Interessen (von Kirchengemeinde, gegebenenfalls För-

derverein, Denkmalpflege, Umwelt-/Klima-/ Naturschutz etc.) leisten. Ziel ist, kostengünstig, aber dennoch qualitativ hochwertig und aus Sicht des Klimaschutzes (vgl. dazu unten II.3. und III.1.d.) sinnvoll zu bauen. Auch können so gute Voraussetzungen für niedrige laufende Unterhaltungs- und Betriebskosten geschaffen werden.

### **b. Räume für vielfältige Gottesdienstnutzung**

Gottesdienste mit Kindern im Kindergartenalter und Schulgottesdienste haben einen guten Ort in der Kirche der Gemeinde.

Es besteht nach wie vor auch die Möglichkeit, Trauergottesdienste, also Gottesdienste anlässlich einer Bestattung, in der Kirche zu feiern. In der Ordnung des kirchlichen Lebens, Artikel 65, heißt es: „Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, bei der die Gemeinde ihre verstorbenen Glieder zur letzten Ruhe geleitet“. In der Ordnung für die kirchliche Bestattung (Agende) ist ergänzend dazu ausgeführt: „Soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen und keine sonstigen Bedenken bestehen, kann die Trauerfeier mit Sarg oder Urne auch im Sterbehaus oder in einer geeigneten Kirche abgehalten werden.“ In manchen Kirchenkreisen (z. B. der schlesischen Oberlausitz) ist das übliche Praxis und hat eine lange Tradition. Das Friedhofsgesetz (FhG ev.) sieht den Trauergottesdienst in der Kirche zwar nicht als Regelfall an, er kann aber in einer Kirche stattfinden (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 4).

Was die Gebührenerhebung für die Kirchen-  
nutzung aus Anlass einer Bestattung an-

geht, gelten besondere Regeln: Ist auf einem Friedhof keine Kirche, jedoch eine Trauerhalle/Feierhalle vorhanden, dann kann für die Nutzung der – außerhalb des Friedhofs stehenden – Kirche für die Bestattungsfeier keine Gebühr erhoben werden. Es können lediglich tatsächlich entstandene Kosten erstattet werden; in diesem Fall bedarf es einer vorherigen Vereinbarung zur Kostenerstattung. Eine Gebühr ist dagegen dann zu erheben, wenn auf dem Friedhof eine Kirche, jedoch keine Trauerhalle/Feierhalle vorhanden ist, wenn die Kirche also für den Friedhofsbetrieb genutzt wird. Weitere Informationen zu diesem Thema unter [www.friedhofe.ekbo.de](http://www.friedhofe.ekbo.de), hier sind bei den Arbeitshilfen auch eine Mustergebührenordnung und ein Gebührekalkulationsrechner zu finden. (Für nichtkirchliche Trauer- und Bestattungsfeiern vgl. unten II.2.e.)

### **c. Konzentration von gemeindlichen Angeboten unter einem Dach**

Außer dem Gottesdienst kann auch andere Gemeindegarbeit in der Kirche Raum finden, sofern entsprechende räumliche Bedingungen vorhanden sind oder geschaffen werden können. Das unterstützt die Beziehungen in der Gemeinde, denn verschiedene Bereiche kirchengemeindlicher Arbeit können sich auf gewinnbringende Weise im Kirchenraum begegnen. Im Zuge einer vorausschauenden Gebäudeplanung und der nötigen Konzentration finanzieller Mittel kann eine solche erweiterte gemeindliche Nutzung der Kirchen ein wichtiger Schritt sein, auch wenn damit zunächst bauliche Veränderungen der Kirche verbunden sind. So sind die typischen Winterkirchen unter Emporen, vor 1989 aus Mangel an anderen Räumen oder als bewusste Entscheidung



St. Jacobi-Kirche Prenzlau, Bürger- und Gemeindezentrum

für den Kirchenraum errichtet, in manchen Fällen noch immer ein inhaltlich tragfähiges Raumstrukturmodell. Emporenbereiche mit eingebauten Gemeinderäumen können Funktionen übernehmen, die sonst im Pfarr- oder Gemeindehaus verortet waren. Auch in Sakristeien kann dies möglich sein, wenn sie entsprechend eingerichtet werden (z. B. als Raum für Besprechungen und Begegnungen oder für Seelsorge).

#### **d. Barrieren abbauen**

Eine einladende Kirche ermöglicht selbstbestimmte Teilhabe. Barrieren sind Hindernisse, die Teilhabe verhindern, die Räume trennen oder abgrenzen. Manchmal gibt es Gründe für bauliche Barrieren, die nicht beseitigt werden können. Darüber muss es in der Gemeinde eine Verständigung geben. Es geht um Zugänglichkeit für alle. Das erfor-

dert konkrete Ausstattungen, zum Beispiel

- mit sanitären Einrichtungen (z. B. Zugänglichkeit, Halterungen, Wickeltische)
- Wegerleichterungen (z. B. Leitsysteme, z. B. für den Rollator ebenso wie für den Kinderwagen)
- Fahrstühle, wo nötig
- Beleuchtung
- Akustik
- Bestuhlung
- Beschilderung
- gut erreichbare Fahrradständer (und Parkplätze)

Bereits mit der Bauplanung beginnt das Vermeiden von Barrieren. Zu berücksichtigen sind im Beteiligungsverfahren unterschiedliche Nutzerinnen und Nutzer. Partizipation als eine Bedingung des Bauens und Umbauens in unserer Kirche gehört in jedes Projektvorfeld.

Dies zu organisieren, ist nicht Leistung von Architekturbüros. Inklusion ist eine Chance für Gottesdienste und für Kirchen ohne Barrieren. Dem gehen eine Veränderung der Haltung bei den Entscheidungsträgern und ein Perspektivwechsel bei allen Beteiligten voraus. Nicht alles wird sich überall realisieren lassen, und nicht alle Maßnahmen zur Minderung von Barrieren können überall umgesetzt werden. Fällt aus unterschiedlichen (etwa baulichen, denkmalpflegerischen) Gründen ein Einbau sanitärer Anlagen aus, sollte es mindestens einen deutlichen Hinweis darauf geben. Es muss dauerhaft dafür gesorgt sein, dass die Verfügbarkeit möglich ist, zum Beispiel im nächsten Gemeindehaus oder auch in einem Restaurant/Café der Nachbarschaft, mit dessen Betreiber eine Vereinbarung geschlossen wurde. Ein Planen und Bauen, das Barrieren von Anfang an reduziert, bedeutet noch mehr. Folgende Fragen sind hilfreich:

- Wo können „Stolperfallen“ im Kirchraum reduziert werden?
- Ist die Türbreite von mindestens 90 Zentimeter eingehalten?
- Finden Rollatoren und Kinderwagen neben/in/vor den Sitzreihen Platz?
- Gibt es Abstellräume für Rollstühle oder Kinderwagen?
- Ist die Akustik auch für schwerhörige Menschen ausgelegt und können gegebenenfalls Induktionsanlagen eingerichtet werden?
- Ist die Beleuchtung zum Lesen im Gottesdienst angemessen?
- Sind Glastüren gut markiert?
- Sind die erforderlichen Gottesdienstinformationen auch in leichter Sprache vorhanden?

Es gehört zu unserem Selbstverständnis, unsere Kirchenräume im Blick auf eine breite Nutzbarkeit für Menschen mit unterschiedlichen Gaben und Möglichkeiten zu entwickeln.

### **e. Kirche und Öffentlichkeit**

Immer wichtiger ist es, für Auftrag und Aufgaben der Kirchengemeinde zu werben, in den digitalen Medien und traditionell im Schaukasten sowie im gedruckten Gemeindeblatt. Ein geistliches Wort, Hinweise auf Gottesdienste in der Gemeinde, im Sprengel oder in der Region, Aktualität, gute Lesbarkeit und Informationen über Kontaktmöglichkeiten sollten für jede Website und jeden Schaukasten selbstverständlich sein. Ist in der Kirche ein freier WLAN-Zugang vorhanden (z. B. ein godspot, siehe unten IV.G.), können zusätzlich über eine Landing-Page Informationen zum Gebäude und zur Gemeinde oder dergleichen transportiert werden?

Erfahrung ist gefragt, wenn große Plakate, Banner oder andere optische Hinweise als Eigenwerbung an der Kirche oder in ihrer Nähe angebracht werden sollen, damit sich das Gebäude und die Werbung in ihrer Wirkung nicht gegenseitig behindern. Hinweise für den Umgang mit Schriften, Farben und dem Signet unserer Kirche finden sich in den Gestaltungsrichtlinien zum Erscheinungsbild der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (<https://intranet.ekbo.de/corporate-design>). Auskünfte gibt die Öffentlichkeitsarbeit der EKBO (siehe unten IV.H.).



Dorfkirche Glambeck/Kirchlein Am Welsetal, Radwegekirche, [www.radwegekirchen.de](http://www.radwegekirchen.de)

## 2. KIRCHEN – OFFENE RÄUME

Es ist der Auftrag der Kirche, die Botschaft von der freien und befreienden Gnade Gottes an alle Menschen weiterzusagen. Darum ist die Kirche offen und einladend für alle.

„Offene Kirche“ bedeutet zunächst ganz konkret, dass das Kirchengebäude nach Möglichkeit zugänglich, also verlässlich geöffnet sein sollte, nicht nur zu Gottesdiensten und Veranstaltungen, sondern auch zu anderen Zeiten. Ansprechende ausgelegte Materialien werden oft und gern genutzt (vgl. unten IV.G., hier die Links zu „Offenen Kirchen“). Durch einen godspot (siehe unten IV.G.) werden Kirchengebäude zusätzlich attraktiv. Wo verlässliche Öffnungszeiten nicht realisierbar scheinen, bieten sich heute vielfache technische

Lösungen, die an mehreren Orten auch schon Anwendung finden, wie etwa elektronische Zugangssysteme durch Dateneingabe über das Smartphone (vgl. das Handbuch Multimediale Kirche, siehe unten IV.G.).

Die Botschaft von der freien und befreienden Gnade weiterzusagen, geschieht auch durch Übertragungen aus Kirchengebäuden in Rundfunk oder Fernsehen, Streamingangebote, womit eine Vielzahl von Menschen, denen ein eigener Kirchengang nicht möglich ist, die vielleicht auch weniger verbunden mit der Kirche sind, erreicht werden. Informationen und Beratung hierzu bietet der Rundfunkdienst der EKBO (siehe unten IV.H.).

Weite und Offenheit bei der Nutzung von Kirchenräumen finden ihre Grenze da, wo der Botschaft direkt oder indirekt widersprochen wird (vgl. zur Umsetzung in der Praxis unten II.2.e.). Nutzerinnen und Nutzer einer Kirche sind willkommene Gäste, die gleichwohl bestimmte Regeln beachten müssen. Die Verantwortung für das, was in einer Kirche geschieht, liegt beim Gemeindegemeinderat. Dies gilt auch dann, wenn andere Akteure (z. B. Verein oder gGmbH) mit der Raumvergabe beauftragt werden. Die Verantwortung des Gemeindegemeinderates lässt sich nicht delegieren, weil auch private Nutzungen von Kirchen öffentlich wahrgenommen und dem Handeln der Kirche zugerechnet werden.

### **a. Gesellschaftsdiakonische Nutzungen**

Die Weltoffenheit der evangelischen Kirche schließt den Dienst an der Welt ein. Konkret wird dies in der Zuwendung zu Menschen, die Rat und Hilfe brauchen oder Interesse zeigen. Etliche gemeinwesenorientierte, (gesellschafts-)diakonische Angebote lassen sich in Kirchen ansiedeln oder haben dort ihren Ort. Dies gilt für Angebote der Kirchengemeinden selbst wie für Angebote durch einen diakonischen Träger (siehe unten II.4.) – so wie insgesamt eine engere Zusammenarbeit von Diakonie und Kirchengemeinden auch im Bezug auf die Nutzung von Kirchengebäuden erstrebenswert ist.

Seelsorgliche Orte haben ihren Ort im Kirchenraum. Beratungsstellen können, wenn die Voraussetzungen passen, gut in einer Kirche untergebracht werden. Auch offene Gesprächsangebote in viel besuchten Kirchen oder ein Café in der Kirche können einladend sein.

Für eine spezifische gesellschaftsdiakonische Nutzung stehen die Citykirchen. Aus ihrer häufig herausragenden Architektur sowie Ausstattung resultieren besondere Anforderungen. Citykirchen berücksichtigen den gesamtstädtischen Kontext. Ihre Angebote stehen oft unter dem Motto „Kirche im Vorübergehen/Kirche auf Zeit“ und zielen primär auf touristisch Interessierte, zufällige Besucherinnen und Besucher, Distanzierte, Neugierige, Flaneure. Die Profilschwerpunkte von Citykirchen können eher kulturell, sozial-diakonisch, politisch, zeitgeschichtlich, architektonisch-künstlerisch usw. sein.

In den vergangenen Jahren haben sich die Angebote von Ortsgemeinden und Citykirchen angenähert. Denn auch die Ortsgemeinden bieten immer mehr zeitbegrenzte Projekte mit experimentellem Charakter an. Diese Verhältnisbestimmung zusammen mit der Entwicklung eines Gemeindebildes jenseits des traditionellen Parochieverständnisses ist ein aktuell andauernder Prozess.

### ***Exkurs: Kirchenasyl***

Wo Christinnen und Christen um Hilfe für gefährdete Menschen gebeten werden, haben sie das Recht und die Pflicht, auf der Grundlage möglichst sorgfältiger Information zugunsten der Betroffenen zu intervenieren. Dies kann durch gottesdienstliche Fürbitte, öffentliche Fürsprache, Vermittlung von Rechtsschutz, seelsorgerliche und materielle Unterstützung oder durch das Gewähren von Obdach geschehen. Gemeinden können in besonderen Notsituationen Zuflucht gewähren („Kirchenasyl“). Die Zuflucht ist – entgegen der hier und da noch auftretenden Meinung – nicht auf den

Kirchenraum im strikten Sinne begrenzt. Das Motiv für solche Beistandsleistung ist, für die Menschenrechte der Betroffenen aus christlicher Verantwortung einzutreten. Der Beistand wendet sich nicht gegen die staatliche Rechtsordnung und ist als solcher auch nicht rechtswidrig. Es besteht in dem Sinne keine juristische Basis für „Kirchenasyl“, wohl aber die Aufgabe des Dazwischentretens (Interzession), wenn Menschenwürde und Menschenrechte bedroht sind. In solchen Fällen kann es gerechtfertigt und geboten sein, Maßnahmen auch gegen den Willen staatlicher Stellen zu ergreifen, um Menschen zu schützen, konkret um ein Verfahren zu entschleunigen oder die Chance einer nochmaligen rechtlichen Prüfung einzuräumen. Dabei müssen Christinnen und Christen, Gemeinden und die Kirche insgesamt das Risiko staatlicher Sanktionen beachten und verantworten. (Zum Thema Kirchenasyl informiert die Handreichung „Kirchenasyl in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“, vgl. unten IV.G.)

### **b. Kirchen(raum)pädagogische Vermittlung**

Die Kirchenpädagogik (vgl. unten IV.H.) sieht Kirchengebäude als Erfahrungs- und Lernorte. Sie arrangiert Begegnungen zwischen dem Kirchenraum und denen, die diesen erleben wollen, und bringt beide in Beziehung. Dabei werden die Botschaften, die eine Kirche enthält, gemeinsam entschlüsselt und persönliche Erfahrungen und christliche Tradition in einen gegenseitigen Interpretationszusammenhang gebracht. Die Räume werden so als Orte der Vergewisserung und persönlichen Ermutigung vertraut gemacht.

Im Unterschied zu rein heimatkundlichen oder baukundlichen Führungen gilt das kirchenpädagogische Motto: „Steine erzählen vom Glauben“.

Über eine solche erlebnisorientierte Erschließung der Raumvielfalt und die Entdeckung des Inventars durch die Kirchenpädagogik geschieht die „Aneignung“ der Räume – nicht nur für die, denen der Kirchenraum fremd geworden sein mag, sondern auch für die Kirchengemeinde selbst. Die kirchenpädagogische Vermittlung hat so das Potential, nicht nur den Blickwinkel für die gegenwärtige Nutzung, sondern gegebenenfalls insbesondere auch für eine erweiterte Nutzung zu prägen.

Im Zusammenhang besonderer Anlässe wie Dorfjubiläen, Konfirmationsjubiläen, Tag des offenen Denkmals, Nacht der Kirchen usw. bieten sich für eine Ortsgemeinde Möglichkeiten, kirchenpädagogische bzw. kirchenraumpädagogische Angebote zu machen. Es ist insbesondere lohnend, diese Angebote – wo es möglich ist und sich anbietet – mit Orts- oder Geschichtsvereinen oder anderen nichtkirchlichen Initiativen zu vernetzen.

### **c. Zivilgesellschaftliche und politische Nutzungen**

Veranstaltungen von Kommunen, Landkreisen und Bezirken sowie von Trägern öffentlicher Interessen dürfen in Kirchen stattfinden. Möglich sind auch Veranstaltungen gemeinnütziger und bürgerschaftlich engagierter Gruppen, Vereine und Initiativen (vgl. unten IV.B.-D.). Wo der Raum bzw. die Menschen, die in diesem Raum ein- und ausgehen, allerdings beschädigt oder ver-

letzt werden könnten, wo gemeinsamer gesellschaftlicher Friede gefährdet wird, ist der Diskurs kein Diskurs mehr und verlangt eine Beendigung.

Dies gilt insbesondere auch für die Öffnung von Kirchen für Veranstaltungen politischer Parteien und ihrer Stiftungen. Das Engagement der demokratischen Parteien dient dem Gemeinwesen und ist unverzichtbar für die politische Willensbildung in der Gesellschaft. Kirchen können deshalb ein Forum bieten für Veranstaltungen von Parteien, sofern sie die für alle Nutzerinnen und Nutzer geltenden Kriterien erfüllen (vgl. unten IV.D.). Kirchengemeinden müssen den Grundsatz der parteipolitischen Neutralität einhalten. Von daher dürfen Kirchen in Zeiten eines Wahlkampfes auf keinen Fall einzelnen Parteien zur Nutzung überlassen werden. Davon zu unterscheiden sind Veranstaltungen, zu denen eine Kirchengemeinde Vertreter verschiedener Parteien einlädt, um ihr Programm zu erläutern. Zur Orientierung kann die Auflistung von Beispielen für angemessene bzw. nicht angemessene Nutzungen im Anhang dienen (vgl. unten IV.C. und D.).

Wird für die zivilgesellschaftliche Nutzung ein Entgelt oder eine andere Gegenleistung erbracht, dann vgl. unten II.4..

#### **d. Raum für Kunst und Kultur**

Kirchen sind Kunstwerke. Ihre Gestalt, ihr Raumschmuck und ihre Ausstattung sind vielfach Anknüpfungspunkt für kulturhistorische und touristische Aktivitäten, die nicht von der Kirchengemeinde, sondern aus interessierten Fachkreisen kommen. Auch kleine Dorfkirchengemeinden sollten derartige Ak-

tivitäten nach Kräften fördern. Wer mit Kirche (noch) nicht vertraut ist, aber auf diesem Weg in das Gebäude findet, könnte auch nach den Inhalten des Sichtbaren fragen – eine Möglichkeit, kirchliches Wirken durch das Bauwerk missionarisch werden zu lassen.

**Bildende Kunst** kann und soll in Kirchen ausgestellt werden. Bildliche Darstellungen gehörten von Anfang an zu den wesentlichen Ausdrucksformen des christlichen Glaubens. Sie stehen im Spannungsfeld zwischen dem Bedürfnis nach Anschaulichkeit und dem Gebot, sich von Gott kein Bild zu machen. Eine temporäre Kunstausstellung in der Kirche sollte ein Ereignis und Geschenk sein für die Kirchengemeinde, die Öffentlichkeit, die Mitwirkenden und ausstellenden Künstlerinnen und Künstler. Rund um eine temporäre Ausstellung von Bildern, Fotos, Skulpturen, Installationen oder Objekten im Kirchenraum entstehen zahlreiche Formen der Begegnung und Auseinandersetzung, die für eine Kirchengemeinde eine große Strahlkraft haben können, sofern sie das Sehen befördern und die individuelle Beschäftigung mit dem persönlichen Glauben vertiefen. Die ausgestellten Werke müssen keinen expliziten Bezug auf christliche Inhalte haben; es ist aber darauf zu achten, dass auf religiöse Gefühle und Ansichten Rücksicht genommen wird. Wesentlicher Bezugspunkt künstlerischer Interventionen sollte der Kirchenraum selbst sein.

**Musik** gehört von Anfang an selbstverständlich in das christliche Leben, in die Gottesdienste und hat damit Anteil an der Verkündigung, Bildung und Seelsorge, die



in einer Kirchengemeinde bzw. unter einem Kirchendach geschehen. Musik ist Lob Gottes und Äußerung des christlichen Glaubens; sie tröstet, stärkt und vergewissert. Musik vermittelt das Evangelium, nicht nur im Gottesdienst. Öffentliche Musikveranstaltungen wie Konzerte, selbst wenn sie durch nichtkirchliche Veranstalter verantwortet werden, stehen in diesem Zusammenhang. Dabei ist es wünschenswert, wenn durch eine Einführung der Bezug einer Darbietung auf die Botschaft des Glaubens deutlich gemacht wird. Hinweise auf den Kirchenraum und seine Ausstattung können zusätzlich das Erleben einer Aufführung vertiefen. Auch musikalische Werke ohne expliziten Bezug auf Glaubensaussagen können in einem Kirchenraum aufgeführt werden, wenn sie religiöse Gefühle nicht verletzen. Mitunter fordert solche Musik zu einem intensiven Dialog mit christlichen Vorstellungen heraus.

Auch die **darstellenden Künste** wie Theater, Laienspiel und Tanz sind seit Jahrhunderten in Kirchen beheimatet: Krippen- und Passionsspiele, Verkündigungsspiele auch in Gestalt von Musicals sowie Liturgischer Tanz. Klassisches und modernes Theater ist in kirchlichen Räumen willkommen, solange die bereits markierten Grenzen beachtet werden.

Für **alle Kunstformen** gilt: Die für künstlerische Präsentationen und Aufführungen nötigen Umgestaltungen der Kirche verlangen einen sensiblen Umgang mit den Besonderheiten des jeweiligen Raumes und seiner zentralen Symbolik.

Die genannten Künste können dazu beitragen, den Reichtum des christlichen Glaubens erlebbar werden zu lassen, und so einen Berührungspunkt und niedrigschwelligen Zugang zum Glauben darstellen. Sie können auch zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der Botschaft des Evangeliums beitragen. Dabei kann Kunst irritieren und verstörend wirken. Wo die Idee und die Inhalte der Kunst oder die von Künstlerinnen und Künstlern provozierte oder in Kauf genommene Reaktion des Publikums allein um der Provokation willen geschieht und eine Dialogbereitschaft weder beim Künstler oder der Künstlerin noch beim Rezipienten oder der Rezipientin gegeben ist, erreicht die Nutzung von Kirchen für die Werke bildender und darstellender Kunst und auch für die Musik ihre Grenze.

Es kann sein, dass wegen strittiger Grenzüberschreitungen („Anstößigkeit der Kunst“) ein Konflikt entsteht. Dann ist Moderation nötig. Es kann sogar sein, dass aufgrund der öffentlichen und medialen Resonanz eine vorzeitige Beendigung der kontroversen Kunstpräsentation nötig ist. Dazu beraten das Konsistorium, der oder die Beauftragte für Kunstfragen und die Leitung der Arbeitsstelle für Kirchenmusik. Auch bei kulturellen Veranstaltungen sind bestimmte steuerrechtliche Folgen zu beachten. So kann z. B. ein Entgelt für den Besuch der kulturellen Veranstaltungen Umsatzsteuer auslösen. Die Kirchengemeinde muss dies dem Finanzamt melden und auch bezahlen. Werden ausländische Künstlerinnen und Künstler für die Veranstaltungen engagiert,

ist gegebenenfalls ein Steuerabzug vom Honorar einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen (vgl. hierzu die EKD-Handreichung und Information zum Umgang mit § 2b Umsatzsteuergesetz, siehe unten IV.G.).

### **e. Notwendige Positionierungen**

Die Kirchengemeinde ist Hausherrin und Gastgeberin (und auch Vermieterin).

Als Hausherrin steht der Kirchengemeinde das Hausrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu: Die Kirchengemeinde wird vertreten durch den Gemeindegemeinderat, dieser durch Vorsitz und Stellvertretung. Durch Vollmachten kann der Gemeindegemeinderat auch Personen im Kirchdienst mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen. Kirchengebäude sind immer öffentliche Gebäude. Die Beschränkung des Zugangs und die Ausübung des Hausrechts kann immer nur eine letzte Möglichkeit sein. Ein generelles Hausverbot für eine bestimmte Person oder Personengruppe kann nur der Gemeindegemeinderat in einem geregelten Verfahren beschließen.

Als Gastgeberin bieten sich der Kirchengemeinde Chancen, die sie verantwortungsvoll realisieren kann. Und sie hat Pflichten: Wer sich mit dem christlichen Glauben, seinen Zeugnissen und Lebensäußerungen vertraut machen will, um Rat und Hilfe oder um Beistand in Bedrängnis bittet, ist willkommen – unabhängig davon, ob jemand Mitgliedschaften vorweisen kann oder nicht. Wer sich – unabhängig von seiner persönlichen Prägung – auf einen Kirchenraum einlässt, dort Kontemplation,

Hilfe oder Anregung sucht, erwartet eine Gestaltung des Raumes, die dem, was darin geschieht, überzeugend entspricht.

Zu den Rechten: Institutionen und Organisationen, die explizit für nichtchristliche Lebensentwürfe stehen, ähneln in ihren gemeinschaftlichen Handlungen und Ritualen äußerlich oftmals denjenigen christlichen Ausdrucksformen, für die unsere Kirchen errichtet wurden und gewidmet sind, z. B. weltliche Trauungen oder Feste für Jugendliche. Institutionen, die sich für die Nutzung von Kirchen interessieren, sich aber zugleich bewusst als Gegenpositionierung zum christlichen Glauben und Leben verstehen, muss daher die Nutzung verwehrt werden.

Eine besondere Herausforderung stellen weltlich lebensbegleitende Feiern dar. Sie verstehen sich meist als bewusst gestaltetes (kulturelles) Gegenangebot zur kirchlichen Tradition. Für diese Art von nichtkirchlichem Alternativangebot sind Kirchengebäude nicht gedacht. Dabei wird von den Veranstaltern und Anbietern eine gewisse rituelle Nähe zwischen weltlichen und kirchlichen Feiern anlässlich von Bestattungen, Eheschließungen und Jugendfeiern bewusst gesucht. Dies birgt das Risiko, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr genau unterscheiden können, ob hier eine christliche oder eine bewusst weltlich gestaltete Handlung stattfindet. Das kann nicht im Interesse einer Gemeinde sein, denn die weltlichen Handlungen ziehen zum Teil die Kraft ihrer Ausstrahlung daraus, dass sie Anleihen in den traditionell-christlichen Handlungen vornehmen. Dennoch können Kirchenräume in seelsorglich relevanten Fällen auch für

nichtreligiös gehaltene Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Dabei gilt: Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung und bleibt erkennbar Gastgeberin. (Auch hierfür kann zur Orientierung die Auflistung von Beispielen für angemessene bzw. nicht angemessene Nutzungen im Anhang dienen, vgl. unten IV.C. und D.) Hilfreich ist – auch im Sinne einer einheitlichen Handhabung im Kirchenkreis –, ein beratendes Gespräch mit dem Superintendenten, der Superintendentin zu suchen.

### **Trauerfeiern**

In manchen ländlichen Kirchengemeinden finden alle, also auch die nichtkirchlichen Trauer- und Bestattungsfeiern, in der Kirche statt, weil eine Friedhofskapelle nicht zur Verfügung steht (vgl. oben II.1.b.). Eine Offenheit in solchen Situationen ist nachvollziehbar. Mancherorts wurde der Brauch – auch mangels Alternative – beibehalten, jedoch inhaltlich nicht mehr gefüllt. Die Kirche wird zum bloßen Gebäude, in dem nun auch weltliche Bestattungen stattfinden. Eine Verweigerung der Kirchennutzung würde bedeuten, Menschen, die in einem Ort verwurzelt sind, dort gelebt haben und gestorben sind, eine Trauerfeier außerhalb ihres Lebenskreises zuzumuten. Von daher soll es um der Trauernden und der Abschiednehmenden willen möglich sein, die Kirche unter solchen Voraussetzungen zu öffnen. Das Friedhofsgesetz räumt diese Möglichkeit explizit ein, wenn kein sonstiger für eine Bestattungsfeier geeigneter Raum zur Verfügung steht (vgl. § 19 Abs. 6 Satz 1 FhG ev.). Sobald jedoch eine Alternative im Ort, etwa eine für die Zahl der Teilnehmenden angemessen große Trauerhalle vorhanden ist,

kann aus einem eventuell bisher ausgeübten Gewohnheitsrecht zur Kirchennutzung kein Anspruch abgeleitet werden, die Kirche weiterhin für diese Zwecke zu nutzen. Das finanzielle Interesse einer Kirchengemeinde an Einnahmen für nichtkirchliche Trauerfeiern sollte jedenfalls nicht bestimmend sein.

Sofern es unter diesen Maßgaben zu weltlichen Trauerfeiern in Kirchen kommt, ist unbedingt darauf zu achten, dass die Ordnung des Raumes und die Zeichen des christlichen Bekenntnisses nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden (vgl. § 19 Abs. 6 Satz 2 FhG ev.). Sofern diese Vorgaben durch die Gäste nicht akzeptiert werden, darf ihnen die Kirche nicht überlassen werden. Problematisch bleibt, dass die Öffnung einer Kirche für nichtkirchliche Trauer- und Bestattungsfeiern unter den genannten Umständen eine Einflussnahme auf die einzelne Feier praktisch unmöglich macht. Die Kirchengemeinde hat gleichwohl das Recht, an jeder Veranstaltung in ihrer Kirche, also auch an nichtkirchlichen Trauer- und Bestattungsfeiern, teilzunehmen und sollte von diesem Recht auch Gebrauch machen. Mit Bestattungsednerinnen und -rednern, von denen bekannt wird, dass sie sich in Ansprachen bereits verächtlich gegenüber dem christlichen Glauben, antikirchlich oder bekenntnisschädigend geäußert haben, muss das Gespräch gesucht und ihnen gegebenenfalls der Zutritt verwehrt werden (vgl. § 19 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 FhG ev.).

### **Trauungen**

Für sogenannte freie Trauungen, die sich als bewusst abgrenzende „Alternative“ zur kirchlichen Trauung auf dem „Hochzeits-



markt“ etabliert haben, stehen gewidmete Kirchen nicht zur Verfügung. Ihre Anbieter verbinden damit in der Regel vor allem einen wirtschaftlichen Zweck. Sie verstehen sich zumeist als „frei“ im Sinne des Nicht-Gebundenseins an die Verkündigung des Evangeliums. Öffentliches Reden in den Räumen der Kirche würde damit zu weltlichem Reden, das sich ausschließlich an die Vorgaben eines Brautpaares hält.

Von den sogenannten freien Trauungen zu unterscheiden sind die Anfragen, den Kirchenraum für reguläre standesamtliche Eheschließungen zur Verfügung zu stellen. Auch diese finden wie gehabt in der Regel nicht in gewidmeten Kirchen statt. Zu der Frage, ob dafür in Zukunft Möglichkeiten gefunden werden können, gibt es derzeit noch verschiedene Meinungen und keinen Konsens. Dabei wird es darauf ankommen, eine gute Balance zu finden zwischen kirchlicher Erkennbarkeit und ihren Formen und Ritualen auf der einen und der Öffnung von Kirchen für ein zivilreligiöses Interesse auf der anderen Seite. Die Gastgeberchaft der Kirchengemeinde (inklusive der Rechten und Pflichten, siehe in diesem Abschnitt II.2.e. oben) muss durchweg deutlich sein.

Wenn Gastmitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) bzw. des Ökumenischen Rates Berlin-Brandenburg (ÖRBB) anfragen, den Kirchenraum für eigene Trauungen zu nutzen, braucht es ein sorgfältiges Abwägen durch die Gemeindeleitung zwischen er-

kennbar praktizierter Gastfreundschaft, Offenheit und eigenem Profil; Anfragen sollten grundsätzlich mit Wohlwollen geprüft werden. Einzelfallprüfungen sind umso mehr erforderlich. Dabei berät die Abteilung Theologie und Kirchliches Leben im Konsistorium (siehe unten IV.H.). Gleiches gilt bei christlichen Gruppen, Vereinen und Organisationen, die nicht Mitglieder der ACK bzw. des ÖRBB sind.

#### **f. Veranstaltungen mit anderen Konfessionen, Gruppierungen oder Religionsgemeinschaften**

Bei der Überlassung von Kirchen für Gottesdienste anderer christlicher Bekenntnisse und Gemeinschaften ist auf die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) bzw. dem Ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg (ÖRBB) zu achten bzw. andernfalls auf die Mitgliedschaft im Internationalen Konvent Christlicher Gemeinden in Berlin und Brandenburg e. V. Ist eine solche Mitgliedschaft nicht gegeben, sollte vor einer Überlassung des Kirchenraumes zu gottesdienstlichen Zwecken zumindest als formales Kriterium die ökumenische Offenheit der Partnerinnen und Partner sichergestellt sein und ebenso deren Versprechen, keine Wiedertaufen vorzunehmen. Gerade bei der Überlassung von Kirchen für Gottesdienste von Gemeinden anderer Sprache und Herkunft ist die gastgebende EKBO-Gemeinde gebeten, möglichst keine oder nur eine geringe Miete zu nehmen, wohl aber die Betriebskosten in Rechnung zu stellen.

Veranstaltungen, die dem offenen Dialog mit anderen Religionen dienen, können in Kirchen stattfinden, sofern Vertreter und Vertreterinnen der eigenen Kirche beteiligt sind. Auch hier geht es um ein Abwägen von Offenheit und eigenem Profil. Beides gehört in der evangelischen Kirche zusammen.

Sofern andere Religionen oder Weltanschauungsgruppierungen außerhalb von interreligiösen Dialogprozessen ausschließlich sich selbst und ihre Überzeugung präsentieren wollen, dürfen deren Veranstaltungen nicht in Kirchen stattfinden. Kirchen sind öffentlich, aber niemals neutral. Weil die Grenzen zwischen kultureller und religiös werbender Veranstaltung im Einzelfall durchaus fließend sind, dürfen bei begründeten Zweifeln keine Verträge zur Überlassung der Kirche geschlossen werden. Es geht dabei nicht nur um die einzelne Veranstaltung, sondern um eine Einzelfallprüfung im Blick auf die jeweilige Organisation, die Gemeinschaft oder den Verein.

Simultannutzungen von Kirchengebäuden mit katholischen und anderen christlichen Gemeinden oder Teilnutzungen als Synagogen sind denkbar und werden gelegentlich bereits praktiziert. Eine Teilnutzung eines Kirchengebäudes z. B. als Moschee und Kirche ist keine Selbstverständlichkeit (Ausnahmen, gegebenenfalls zur Erprobung oder in Übergangssituationen im Sinne einer nachbarschaftlichen Hilfe, sind möglich und werden durch die Kirchenleitung beschlossen). Diese Frage wird die christlichen Gemeinden in einer zunehmend multireligiösen und pluralistischen Gesellschaft beschäftigen. Hier werden Überlegungen bezüglich möglicher theologischer und kirchenrechtlicher Implikationen und Erprobungen im landeskirchenweiten Gespräch stattfinden. Leitgedanke ist auch hier die Gastgeberschaft der Kirchengemeinde (siehe oben II.2.e.). Gastfreundlichkeit und theologische Verantwortlichkeit sind in Balance zu halten.

### **3. KIRCHEN – HERAUSFORDERUNGEN AUS SICHT DES KLIMASCHUTZES**

Kirchen sind Gebäude aus Stein, Holz, Metall und Glas. Bestimmte Nutzungsänderungen im Laufe der Zeit und Änderungen im Nutzungsverhalten wirken sich aus Sicht des Klimaschutzes nachteilig aus, so zum Beispiel das Heizen und Temperieren der Kirchenräume aufgrund gewachsener Ansprüche der Nutzerinnen und Nutzer. Insbesondere ältere Kirchen waren baulich nie dafür vorgesehen. Auch die meisten jüngeren Kirchen, insbesondere innerstädtische Nachkriegsgebäude, entsprechen bei Weitem nicht den Anforderungen an einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Energie. Es gibt durchaus Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs bzw. der Treibhausgasemissionen wie Fassadendämmung oder Verkleinerung des Kirchenraumes, aber oftmals stehen sie im Widerspruch zu den Belangen des Denkmalschutzes. Der Verzicht auf die Beheizung bzw. Temperierung dieser Räume ist

ein konkreter Beitrag zur Erreichung einer globalen Klimagerechtigkeit und hilft, die Folgen des Klimawandels abzumildern. Dazu kann es sinnvoll sein – wie vielerorts schon praktiziert –, die Aktivitäten der Gemeinde – den Gottesdienst eingeschlossen – während der kalten Jahreszeit in Gebäude zu verlagern, die für eine energiesparende Beheizung baulich geeignet sind. Die Folgen einer solchen Maßnahme werden sich auch in nicht unerheblichem Maße in den laufenden Kosten der Gemeinde bemerkbar machen. (Zur Unterstützung klimabedingter Maßnahmen durch die Landeskirche vgl. unten III.1.d.) Jedenfalls ist es erforderlich, dass in allen Überlegungen, die die (Mehrfach-)Nutzung oder Baumaßnahmen eines Kirchengebäudes betreffen, die Perspektive des Klimaschutzes einbezogen wird: Nutzung und Baumaßnahmen sind immer auch unter energetischen Gesichtspunkten zu betrachten.

## 4. KIRCHEN – ENTGELTLICHE NUTZUNGEN

Kirchen sind Räume, in denen Heiliges (die Begegnung mit dem Heiligen) und Profanes (Alltägliches) nebeneinander steht oder aufeinander verweist. In Kirchen können deshalb auch Nutzungen stattfinden, die einen profanen Charakter haben. Dies beinhaltet unter bestimmten Voraussetzungen entgeltliche Nutzungen, d. h. Nutzungen, bei denen Einkünfte erzielt werden, die dann der kirchlichen Arbeit zufließen. Die Nutzung der Kirche als Raum, in dem Gewinne ausschließlich zum Vorteil eines Geschäftes gemacht werden, ist ausgeschlossen. Dabei handelt es sich um Unternehmungen mit Gewinnen, bei denen keinerlei Verbindung zum kirchlichen Auftrag besteht (das heißt, Nutzungen durch die Diakonie als einer Wesensäußerung von Kirche sind davon ausdrücklich nicht betroffen, siehe oben II.2.a.). Eine gewinnorientierte Nutzung ist nur möglich unter der Maßgabe, dass ein Nutzen für die Allgemeinheit klar erkennbar ist.

Unter diesen Voraussetzungen sind gewerbliche Nutzungen vorab durch vertragliche Regelungen gegen regelmäßige und angemessene Mietzahlungen, Nutzungsentgelte oder Beteiligungen festzulegen. Zum Inhalt der Verträge berät das Konsistorium und gibt Auskunft zur möglicherweise nötigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die dabei abzuschließenden Nutzungs-, Miet- oder sonstigen Überlassungsverträge erklären die gottesdienstliche Widmung des Gebäudes und den Vorrang kirchlicher Nutzungen – abgestimmt mit dem gewerblichen Nutzer. Ebenso wichtig sind Regelungen, die die ständige

und uneingeschränkte materielle und ideelle Unversehrtheit der christlichen Symbole an und in der Kirche betreffen. Gewerbliche gelegentliche oder einmalige Werbung, die dem entgegensteht, selbst wenn sie lediglich in den Medien mit dem Gebäude wirbt, ist damit generell ausgeschlossen.

Manche Sponsoren engagieren sich in der Finanzierung von Baumaßnahmen an Kirchen, indem sie ihre Unternehmenswerbung an der Kirche anbringen oder mit dem Gebäude werben wollen (siehe unten III.1.b.). Derartige Vorhaben, mit denen ein Sponsor auf sein Engagement zugunsten der Erhaltung der Kirche aufmerksam macht, können ausschlaggebend für die Realisierung von Baumaßnahmen sein. Sofern sie dem Grundsatz der materiellen und ideellen Unversehrtheit der christlichen Symbole an und in der Kirche entsprechen, steht dem nichts entgegen. Dabei sollen in der Regel nur diejenigen Gerüstflächen für die Werbung in Anspruch genommen werden, die für die Durchführung der Baumaßnahmen aufgestellt werden. Gelegentlich bieten Werbeunternehmen an, die Baustelleneinrichtungen an Kirchen auch für die Produktwerbung zu vermarkten, um die Baumaßnahmen im Gegenzug mit ihren Werbeeinnahmen zu finanzieren. Auch hier gilt der Grundsatz der Unversehrtheit der christlichen Symbole. Die entsprechenden Verträge müssen ein Einspruchsrecht der Kirchengemeinde für jeden Einzelfall von Produktwerbung enthalten – im Idealfall, ohne dass der Werbeunternehmer dadurch seine Leistungen mindert.

Vorrang unter gewerblichen oder anderweitigen Nutzungen von Kirchen, bei denen Einkünfte zum Zweck der Ermöglichung des kirchlichen Auftrages erzielt werden, haben solche, die dem Charakter der Kirche als öffentlichem Bauwerk entsprechen. Dabei kommt allen Nutzungen, die dem Wohl der Gemeinschaft und jeder einzelnen Person gewidmet sind, besondere Bedeutung zu, wie z. B. Leistungen des Gesundheitswesens und der Therapie, der Aus- und Fortbildung, der professionellen Beratung in unterschiedlichen Bereichen des Privat- und Berufslebens und in der Moderation öffentlicher oder gemeinschafts- oder nachbarschaftsorgenden Anliegen, wie etwa bei der professionellen fachlichen Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements.

Ausnahmeregelungen gelten nur für kirchliche Nutzungen. Für nichtkirchliche Veranstaltungen gilt staatliches Recht. So wird an erster Stelle die Versammlungsstättenverordnung wirksam, deren Regelungen vor allem den Schutz der sich versammelnden Menschen vor Schaden betreffen. Aus ihrer Anwendung folgen möglicherweise bauliche Auflagen, die zu erheblichen Belastungen und zu unangemessenen Veränderungen der Kirche führen würden. Außerdem kann die entgeltliche Überlassung von kirchlichen Gebäuden, auch der Außenflächen zum Zwecke der Werbung, zu einer Umsatzsteuerbelastung führen (vgl. hierzu die EKD-Handreichung und Information zum Umgang mit § 2b Umsatzsteuergesetz, siehe unten IV.G.). Wird die Überlassung der Räume nachhaltig, also mit Wiederholungs-

absicht ausgeführt, so liegt auch regelmäßig eine wirtschaftliche Betätigung vor, die zu einer Körperschaftsteuerpflicht führen kann. Vor dem Abschluss derartiger Verträge sollte die Steuerpflicht mit dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt (KVA) abgestimmt werden. Zu den steuerrechtlichen Auswirkungen beim Sponsoring vgl. unten III.1.b., hier Sponsoring.

Spezielle Fragen einer Nutzung von Kirchtürmen für Mobilfunkanlagen werden auf der Website der agu (Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland) beantwortet ([www.ekd.de/agu/themen/mobilfunk.html](http://www.ekd.de/agu/themen/mobilfunk.html)).



Dorfkirche Barsikow, Pilgerherberge im Turm

## 5. KIRCHEN – GETEILTE VERANTWORTUNG

Die meisten wichtigen Grundsätze für eine gewerbliche Nutzung gelten auch für Vereinbarungen zwischen den Kirchengemeinden und anderen Trägern, die sich ohne gewerbliche Absicht für den Erhalt des Kirchengebäudes einsetzen, indem sie Geld zur Verfügung stellen oder einwerben.

Die klassischen Träger, die sich auf diese Weise mit den Kirchengemeinden verbinden, sind Fördervereine, Kommunen und Institutionen des Bildungswesens oder der Kultur, etwa Orchester, Theater, Kulturvereine, Literaturzirkel, auch überregionale Initiativen der Kulturförderung, die an einer wiederholten oder regelmäßigen Nutzung, etwa für Konzerte und Lesungen, interessiert sind.

Auch hier sind in der Regel konkrete Nutzungsentgelte vertraglich und schriftlich zu vereinbaren. Für die materielle Leistung der mittragenden Institution wird als Gegenleistung der Kirchengemeinde zumeist eine Mitnutzung der Kirche durch den Mitträger vereinbart.

Die materielle Leistung kann von der tatkräftigen Hilfe bei der baulichen Sicherung und bei der Renovierung der Kirche bis zur Bereitstellung von Material reichen. Sie kann auch den Einsatz zur Einwerbung von Fördermitteln, die der Kirchengemeinde nicht offenstehen, bedeuten. Eine Übernahme von Bürgschaften bei fremdfinanzierten Investitionen ist ebenfalls möglich. Beteiligte können es schon als gemeinsamen Erfolg

erleben, wie ihr gemeinsames Engagement im Umfeld des betroffenen Kirchengebäudes dazu beiträgt, dass dieser wichtige Ort erhalten bleibt. In der Regel besteht zusätzlich ein Interesse an der Mitnutzung der Kirche; ein grundsätzlich begrüßenswertes Anliegen. Von der Gemeinde ungenutzte Zeit- und Raumanteile können durch die Mitnutzung, die letztlich immer durch den Gemeindegemeinderat verantwortet ist, reduziert werden. Neben dem Prinzip der Leistung und Gegenleistung ist damit die Chance verbunden, die Kirche auch für eine nachbarschaftliche, regionale Öffentlichkeit zu öffnen.

Art und Umfang der Gegenleistung, sofern sie in einer regelmäßigen Nutzung der Kirche besteht, brauchen vertragliche Regelung. Vorrang hat der Gottesdienst bzw. die kirchliche Nutzung. Für Regelungen, etwa für langfristige Pläne der Vergabe, für die Weitergabe der Nutzung an Dritte, über notwendige Versicherungen und Haftungen werden Musterverträge zugänglich gemacht. Hierzu berät das Konsistorium und gibt Auskunft zur nötigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Kooperationsmodelle können vielfältige steuerrechtliche Folgen haben. Daher sollten entsprechende Verträge vor dem Abschluss immer auch durch das zuständige Kirchliche Verwaltungsamt (KVA) auf die steuerrechtlichen Folgen hin geprüft werden.

Für Werbung durch Mitträger und Mitnutzer gelten dieselben Regeln wie für die Kirchengemeinden selbst und für Sponsoren (vgl. oben II.1. und II.4. und unten III.1.b.). Werbung an, in oder mit der Kirche durch

Mitnutzerinnen und -nutzer bedarf grundsätzlich der besonderen Zustimmung durch den Gemeindegemeinderat (oft auch des Denkmalschutzes und des Kirchlichen Bauamtes). Sie ist nicht selbstverständlicher Bestandteil einer Mitnutzung.

Eines haben solche Mischträgerschaften für Kirchen stets gemeinsam: Die zumeist grundbuchlich verbrieften und unbelasteten Eigentumsrechte sowie alle Befugnisse und Pflichten als Bauherrin, die an ihrem Eigentum Bauleistungen planen lässt, ihnen zustimmt, sie finanziert und schließlich ausführen lässt, kann und darf die Kirchengemeinde nicht an einen an Baulast und Nutzung beteiligten Mitträger abtreten. Sofern ihr jedoch hierzu im Einzelfall die Kraft fehlt, etwa weil die Verantwortung für den durch Gemeindefusionen gewachsenen Bestand an Kirchen zu groß oder die Zahl der haupt- und ehrenamtlich Tätigen zu gering geworden ist, soll über eine zeitlich und auf bestimmte Vorhaben begrenzte Abtretung der Bauherrenverantwortung an eine andere kirchliche Einrichtung oder ein Werk beraten werden.



A7K12



## **Evangelische Kirche zu Lühnsdorf (2016)**

### **Sanierung**

#### **Enzmann Planungsgesellschaft**

In Lühnsdorf prägt die kleine Kirche das Dorf. Die Instandsetzung und Nutzungserweiterung gelang durch gemeinsame Anstrengungen von Kirchengemeinde und Förderkreis Sanierung der evangelischen Kirche zu Lühnsdorf. Förderung erhielt das Projekt unter anderem durch das LEADER-Programm des Landes Brandenburg (EU-Mittel, siehe [www.foerdermittel-ekbo.de/luehnsdorf](http://www.foerdermittel-ekbo.de/luehnsdorf)). Das Vorhaben war eingebettet in eine Konzeption des gesamten Dorfmittelpunktes. Dazu zählen beispielsweise die Friedhofsgestaltung, das Nachwächterhäuschen, das Feuerwehrrgerätehaus und der Spiel- und Dorfplatz mit Löschteich. Ziel war und ist es, das Kulturerbe in Lühnsdorf in gelungener Weise zu präsentieren und die Nutzung der Kirche zu erweitern. Die Dorfkirche Lühnsdorf, ein Backsteinbau von 1898, ist als Hochzeitskirche nunmehr ein echtes Juwel am Rande des Naturparks Hoher Fläming im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

## 1. MATERIELLE UNTERSTÜTZUNG

Die weithin verhinderten Maßnahmen zur Sicherung, Sanierung oder Renovierung von Kirchen und der Restaurierung ihrer Ausstattung auf dem Gebiet der ehemaligen DDR vor 1990 kamen bereits zur Sprache (siehe oben I.1.). Durch den daraus entstandenen Stau unerledigter Bauunterhaltung – 1992 mit geschätzten 1,5 Milliarden DM – waren die Kirchengemeinden bei Weitem überfordert und sind es teilweise bis heute. Sie sind es aber immer häufiger auch schon mit der laufenden Unterhaltung größerer, bereits instandgesetzter Kirchen, selbst wenn der Kirchenkreis und die Landeskirche den Bedarf anerkennen und finanzielle Unterstützung leisten.

Immerhin ist es durch das gemeinsame Engagement von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Landeskirche, öffentlicher Hand und Stiftungen und mit vielen Spenden gelungen, den für die fast zweitausend Kirchengebäude in unserer Landeskirche genannten Nachholbedarf in den vergangenen dreißig Jahren um mehr als drei Viertel zu verringern. Das ist eine Erfolgsbilanz: Noch nie war in der Geschichte des Kirchenbaus der Kirchengebäudebestand insgesamt in einem so guten Zustand wie heute. Inzwischen ist allerdings auch deutlich, dass die Größe der Aufgabe, die sich mit dem dauerhaften Erhalt der Kirchengebäude verbindet, die eigenen Ressourcen übersteigt. Selbst die erforderlichen Eigenmittelanteile für Förderprogramme können nur schwer aufgebracht werden.

Andere Förderungen werden immer wichtiger. Es ist ein Privileg, dass die Kirchen-

gebäude, für deren Erhaltung staatliche Förderung beantragt wird, noch immer einen großen Anteil unter den öffentlich geförderten Bau- und Kunstdenkmälern haben. Neben der fortlaufenden Inanspruchnahme dieser Förderung ist das gesamtgesellschaftliche Bewusstsein nötig, um das Grundverständnis wachzuhalten, das dieses noch immer hohe Maß an öffentlicher Förderung von Kirchengebäuden rechtfertigt: Kirchen sind Orte, die für das Gemeinwesen und die Gesellschaft unverzichtbar sind – und zwar sowohl als Kulturdenkmale, als größte Versammlungsorte in kleineren Städten und Dörfern, als auch als Orientierung für die kollektive und die individuelle Identitätsgebung. Das Wissen um diesen Zusammenhang ist Voraussetzung für die Mitverantwortung von Staat und Gesellschaft.

Eine wesentliche Rolle spielt der Evangelische Kirchenvertrag Brandenburg. Die darin vereinbarten finanziellen Hilfen zugunsten der Erhaltung brandenburgischer Kirchengebäude sind eine große Hilfe. Die Vergabe der Mittel aus dem Evangelischen Kirchenvertrag Brandenburg geschieht, wie zunehmend bei allen anderen staatlichen Förderungen auch, in Abstimmung mit dem Konsistorium. Dort ist das Kirchliche Bauamt mit der Aufgabe betraut, die verschiedenen Förderwege und die Vor- und Nachrangigkeit der anstehenden Bauvorhaben nach ihrer Notwendigkeit abzuwägen. Auch der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen regelt grundsätzlich den Anspruch der Kirchen auf angemessene Kostenerstattung



Dorfkirche Laubst, „Kirche Plus“, Begegnungsort für Dorf und Region, [www.foerdermittel-ekbo.de/laubst](http://www.foerdermittel-ekbo.de/laubst)

durch den Freistaat Sachsen; bei der Vergabe staatlicher Mittel sollen sie entsprechend berücksichtigt werden (vgl. Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen, Art. 10 Abs. 3 Satz 1). Eine Verpflichtung seitens des Freistaates Sachsen zu wiederkehrenden finanziellen Leistungen gegenüber den Kirchen im Sinne einer sogenannten Baulast, kirchliche Kulturdenkmale instand zu halten oder wiederherzustellen, gibt es im Wesentlichen nicht.

#### **a. Unterstützung durch die Europäische Union und andere Mittelgeber**

Neben dem Staatskirchenvertrag gibt es auch viele Vorhaben, die von der Europäischen Union (EU) finanziert werden. Eine gute Herangehensweise für Projekte ist es,

die Förderziele der EU mit kirchlichen Aktivitäten abzugleichen und abzuwägen, ob Fördersumme und Antrags- wie Abrechnungsaufwand in einem realisierbaren Verhältnis stehen. Zentral ist beispielsweise die Stärkung von Strukturen im ländlichen Raum. Umweltprojekte und Initiativen zur ländlichen Entwicklung sind besonders geeignet für eine EU-Förderung. Dabei können Kirchengemeinden und kirchliche Initiativen ihre Chancen auf Förderung verbessern, indem sie kommunalen und anderen zivilgesellschaftlichen Institutionen Mitarbeit ermöglichen oder sich an Projekte anderer anschließen. Wo eine EU-Förderung gelingt, bedeutet sie wegen der häufig hohen Förderquote eine umfassende Befreiung von ansonsten unlöslichen

Problemen. Bei EU-Projekten, zugleich auch bei anderen staatlich geförderten Projekten, ist genau nach den jeweiligen Vorgaben vorzugehen. Antragsmodalitäten, Vergabe von Leistungen in bewilligten Projekten und in der Antragsvorbereitung, Eigenmittel, Verwendungsnachweise und weitere verfahrenstechnische Abläufe stellen deshalb hohe Anforderungen. Die Regionalberatung für EU-Fördermittel in der Dienststelle des Länderbeauftragten der EKBO (siehe unten IV.H.) bietet Unterstützung bei der Antragstellung in EU-Programmen. Die Regionalberatung für EU-Fördermittel sollte neben der Einbindung des Kirchlichen Bauamts möglichst frühzeitig konsultiert werden. Auch der Förderkreis Alte Kirchen Berlin-Brandenburg e. V. ([www.altekirchen.de](http://www.altekirchen.de)) kann ein hilfreicher Ansprechpartner sein (siehe unten III.1.c. und IV.H.).

Für erste Informationen zu ausgewählten regionalen EU-Förderprogrammen hat die Regionalberatung für EU-Fördermittel die Broschüre „Mut zur EU-Förderung!“ erstellt (als gedruckte Version bestellbar oder zum Download unter [www.foerdermittel-ekbo.de/willkommen/mut-zur-eu-foerderung-und-steckbrief](http://www.foerdermittel-ekbo.de/willkommen/mut-zur-eu-foerderung-und-steckbrief)). Die Broschüre, die Lust auf EU-Förderung machen soll, wird flankiert von einem Online-Dokument mit konkreten Hinweisen, woran bei einem Förderprojekt zu denken ist (dazu gehören beispielsweise die Finanzierung und zusätzliche Themen wie Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit; zum Download unter [www.foerdermittel-ekbo.de/projektidee/alles-in-ordnung](http://www.foerdermittel-ekbo.de/projektidee/alles-in-ordnung)).

Beispiele für geförderte Projekte sind Optimierungen von Energieversorgungen von Kirchengemeinden, Radfahrkirchen und Ähnliches. Auch die Einbindung kommunaler Funktionen in Kirchengebäude (vgl. oben I.6., II.2.c. und II.5.) entspricht der Zusammenführung verschiedener Akteure; gemeinwesenorientierte Ansätze wie die Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Kirchen für Vorbereitung und Ausrichtung von kulturellen Aktivitäten versprechen verbesserte Förderchancen. Europäische Förderungen sollen richtungsweisend sein, daher können auch moderne Ansätze, die digitale und multimediale Ideen verfolgen, förderwürdig sein (vgl. das Handbuch Multimediale Kirche, siehe unten IV.G.).

## **b. Unterstützung durch private Mittelgeber, Fundraising, Sponsoring, Trägergemeinschaften**

### ***Private Mittelgeber***

Neben materieller Unterstützung im Rahmen staatlicher Förderung besteht auch die Fördermöglichkeit durch private Stellen. Es gibt zahlreiche, teilweise große Stiftungen, die in Ergänzung von oder ersatzweise für öffentliche Förderungen Erhaltungsmaßnahmen an Kirchen unterstützen. Die Vergabekriterien und die für die Verwendung zu beachtenden Haushaltsbedingungen sind denjenigen der öffentlichen Hand ähnlich.

### ***Fundraising***

In den vergangenen Jahren hat sich das Fundraising dynamisch entwickelt. Besonders die Kirchen waren und sind in diesem Bereich Schrittmacher und investierten

bereits viel in den Aufbau von Fundraisingstrukturen.

Das englische Wort „Fundraising“ setzt sich aus den Begriffen „fund = Mittel, Ressourcen“ und „to raise = beschaffen, besorgen, aufbringen“ zusammen. Beim Fundraising handelt es sich um gezielte, systematisch geplante Maßnahmen, um Mittel (Finanzmittel, Sachwerte, Zeit, Know-how etc.) zu beschaffen. Fundraising ist daher mehr als das Einsammeln von Spenden über Geld, Material oder ehrenamtliche Mitarbeit. Fundraising ist ein Entwicklungsprozess, nachhaltig, und hat etwas mit Geben zu tun. Wesentliche Bestandteile der Arbeit sind Motivation zum solidarischen Handeln, Aufbau von freundschaftlichen Beziehungen und gemeinsamen Werten, Vermittlung von Emotionen, Verbindlichkeit und gegenseitiges Vertrauen. Im Vordergrund stehen die Visionen und Ziele und die gebenden Menschen. Die Arbeit mit Spendern, diese zu finden und zu binden, ist Beziehungsarbeit und erfordert Zeit und kontinuierliche Betreuung. Durch die kontinuierliche Ansprache bietet Fundraising neben der Möglichkeit der Beschaffung von Finanzmitteln damit gleichzeitig eine Chance zur Mitgliederverbindung.

Über allem Handeln im Fundraising steht der kirchliche Auftrag und ethische Standards sollten bei jeder Fundraisingaktion und in jeder Kirchengemeinde berücksichtigt werden. Jede Kirchengemeinde sollte sich vor Fundraisingaktionen vor allem fragen, „Wer wollen wir sein?“ und „Was wollen wir mit unseren Fundraisingaktionen bewegen?“. Daneben gelten im Fund-

raising verallgemeinerungsfähige Regeln, an die sich alle halten sollten. Beratung dazu bietet die Ansprechpartnerin im Konsistorium (siehe unten IV.H.). Weitere Informationen finden sich unter <https://fundraising.ekbo.de> und [www.fundraising-evangelisch.de](http://www.fundraising-evangelisch.de).

### **Sponsoring**

Das Sponsoring ist eine – gewöhnlich vertraglich festgehaltene – Vereinbarung zwischen einem Sponsor (Unternehmen) und einem Sponsoringempfänger (z. B. Kirchengemeinde), in der Leistung (z. B. Geld oder geldwerte Leistungen) und Gegenleistung (z. B. Werbemöglichkeiten) klar festgeschrieben sind. Mit der Förderung verfolgt das sponsernde Unternehmen eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Die Gegenleistung des Gesponserten besteht in der Überlassung von Rechten zur kommunikativen Nutzung von Personen, Einrichtungen oder Aktivitäten (siehe oben II.4.).

Je nach Art der Gegenleistung, die der Sponsor erhält, bestimmen sich die steuerrechtlichen Auswirkungen. Besteht die Gegenleistung der Kirchengemeinde in einer dezenten Danksagung an den Sponsor für seine Unterstützung, sei es auf einem Transparent, auf einem Flyer oder auf der Homepage der Kirchengemeinde, so ergeben sich hieraus keine steuerrechtlichen Konsequenzen. Ebenso ergeben sich auch keine steuerrechtlichen Folgen, wenn die Kirchengemeinde dem Sponsor gestattet, im Rahmen seiner eigenen Werbung auf die Unterstützung der Kirchengemeinde hinzuweisen. Wird hingegen dem Sponsor

gestattet, Einrichtungen der Kirchengemeinde zu nutzen, oder macht die Kirchengemeinde selbst Werbung für den Sponsor (z. B. auf Plakaten oder im Gemeindebrief) oder darf der Sponsor den Namen der Kirchengemeinde für die Werbung nutzen (z. B. „von der Gemeinde empfohlen“), liegen regelmäßig wirtschaftliche Tätigkeiten vor, die auch zu einer Steuerpflicht bei der Umsatz- oder Körperschaftsteuer führen können (vgl. die EKD-Handreichung und Information zum Umgang mit § 2b Umsatzsteuergesetz, siehe unten IV.G.). Daher sollten vor Abschluss eines derartigen Vertrages immer mit dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt (KVA) die steuerrechtlichen Folgen und gegebenenfalls eine Optimierung der Verträge besprochen bzw. der Rat eines Steuerberaters eingeholt werden. Für Leistungen des Sponsors darf grundsätzlich keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden, da der Sponsor immer eine Gegenleistung erhält. Denn für Spendenbescheinigungen gilt: Sie dürfen nur für Spenden, also freiwillige und uneigennützig (altruistische) Zuwendungen von Geld oder geldwerten Leistungen ohne vereinbarte Gegenleistung ausgestellt werden. Hierfür ist dann das amtliche Muster des Bundesfinanzministeriums zu verwenden.

Zudem sollte sich die Kirchengemeinde vor dem Einsatz des Sponsoring fragen, ob es für das konkrete Projekt das richtige Instrument ist, ob personelle Kapazitäten zur Erfüllung der Vertragsvereinbarungen vorhanden sind und welche Sponsoren überhaupt infrage kommen könnten. Auch hierbei sind ethische Regeln zu beachten, da das jeweilige Unternehmen und sein

Erscheinungsbild dann mit der Kirchengemeinde in Verbindung gebracht werden sogenannter Imagetransfer), d. h. die Gemeinde muss sich vorher fragen, mit welchen Unternehmen sie „gesehen“ werden möchte. Zudem dürfen natürlich die werblichen Maßnahmen des Sponsors nicht im Widerspruch zum Auftrag der Kirche stehen. Aufgrund dieser Aspekte sollte vorab eine Aufwand-Nutzen-Abwägung erfolgen.

### **Trägergemeinschaften**

Bei Trägergemeinschaften oder -gruppen, in denen sich zur Erhaltung von Kirchen die Kirchengemeinde und andere Akteure zusammensuchen (z. B. Verein oder Stiftung) und in denen die Kirchengemeinde weiterhin die Verantwortung als Eigentümerin, Bauherrin und Betreiberin des Gebäudes innehat, sind Regelungen darüber erforderlich, welche Leistungen der jeweilige Träger im Blick auf die Einwerbung, Zweckbestimmung und Verwendung, aber auch für die Abrechnung und die Legung des Verwendungsnachweises von Fördermitteln hat. Diese Verantwortung im Letzten kann und darf sich die Kirchengemeinde nicht abnehmen lassen, wenngleich die Aufgabe des Einwerbens von Förderungen und die Frage der Abrechnung delegiert werden können. Hier gilt analog, was oben ausgeführt wurde (siehe oben II.5., letzter Absatz): Die Kirchengemeinde kann und darf die Eigentumsrechte sowie alle Befugnisse und Pflichten als Bauherrin in der Regel nicht abgeben.

### **c. Fördervereine**

Gesellschaftlich beispielgebend ist das jahrzehntelange Engagement von inzwischen

über dreihundert Fördervereinen – zumeist unter dem Dach des bereits erwähnten Förderkreises Alte Kirchen Berlin-Brandenburg e. V. (siehe oben III.1.a. und unten IV.H.). Die Bedeutung dieser Vereine kann gar nicht hoch genug geschätzt werden. Neben persönlichem Einsatz und praktischer Hilfe kommt diesen Fördervereinen mit der Einwerbung und Bereitstellung umfänglicher Fördermittelbudgets durch Dritte ein immenses Verdienst um die Erhaltung gefährdeter Kirchen zu: Ohne dieses weit über die Kirchengemeinden hinausgehende bürgerschaftliche Engagement würde nur ein Bruchteil dessen erreicht sein, was seit 1992 für die Erhaltung und Belebung – so auch für die Nutzung – von Kirchen unserer Region zustande gekommen ist.

#### **d. Landeskirchliche Unterstützung für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen**

Zur Unterstützung von Gemeinden speziell bei der Erreichung der Klimaschutzziele hat die Landeskirche unterschiedliche Förder-

möglichkeiten bereitgestellt. Hervorzuheben ist dabei der Klimaschutzfonds II, aus dem Gemeinden Mittel zur anteiligen Deckung klimabedingter Mehrkosten bei Baumaßnahmen beantragen können. Solche Maßnahmen können zum Beispiel Dämmmaßnahmen sein oder der Ersatz einer mit fossilen Brennstoffen befeuerten Heizung durch eine, die nachwachsende Rohstoffe oder erneuerbare Energien nutzt. Nähere Auskünfte zu den verschiedenen Fördermöglichkeiten auf landeskirchlicher Ebene für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen im Einzelnen erteilt das Umweltbüro der EKBO (siehe unten IV.H.).





St. Johanniskirche Brandenburg/Havel, Nutzungsvertrag zwischen Stadt und Ev.-Ref. Kirchengemeinde

## 2. ERBBAURECHT ODER VERÄÜSSERUNG

Die Bestellung eines Erbbaurechtes oder die Veräußerung eines mit einer Kirche bebauten Grundstückes ist eine tiefgreifende Veränderung, die eine Kirchengemeinde bei der Nutzung ihrer Kirche erfahren kann. Die Folgen sind spannungsreich: Die Kirchengemeinde gibt rechtlich und tatsächlich die Verfügungsbefugnis über das Gebäude und das Grundstück – bei der Bestellung eines Erbbaurechtes zumindest zeitweise – an einen Dritten ab. Dies stellt besondere Anforderungen an die Wahl des Vertragspartners der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde selbst sollte sich zunächst Klarheit darüber verschaffen, ob sie selbst zukünftig das

Gebäude auch oder zumindest teilweise für ihre Zwecke nutzen will. Wenn dies der Fall ist, werden bereits bestimmte Nutzungen des Vertragspartners ausscheiden, da eine Interessenkollision bei der zukünftigen Nutzung wahrscheinlich ist. Sofern sich die Kirchengemeinde für eine teilweise Nutzung entscheidet, empfiehlt es sich, diese auf einen Gebäudeteil zu beschränken. Dies hat z. B. Auswirkungen bei den Zugangsmöglichkeiten, der Verkehrssicherungspflicht der Zugänge, insbesondere im Winter, und ganz praktischen Erwägungen wie der Reinigung der Räume und Toiletten nach einer Veranstaltung. Bei Mischnutzungen bedarf

es einer hohen Bereitschaft der Vertragsparteien zu einem guten Miteinander.

Kern bei der Bestellung eines Erbbaurechtes ist die Übertragung des Kirchengebäudes und der Nutzung an einen Dritten für eine vertraglich vereinbarte Zeitdauer. Der Vertragspartner der Kirchengemeinde ist damit auch für die Verkehrssicherung und den Gebäudezustand verantwortlich. Bei der Ausgestaltung des Erbbaurechtsvertrages ist eine Vielzahl von Konstellationen denkbar und auch rechtlich zulässig. Insbesondere sind die von beiden Seiten zu erbringenden Leistungen und das Verfahren, das bei Beendigung des Erbbaurechtsvertrages durch Zeitablauf durchgeführt werden soll, zu nennen. Daher soll frühzeitig mit dem Konsistorium Kontakt aufgenommen werden, wenn eine Kirchengemeinde den Abschluss eines genehmigungspflichtigen Erbbaurechtsvertrages beabsichtigt.

Der Abschluss eines Grundstückskaufvertrages bedeutet die vollständige Eigentumsübertragung an einen Vertragspartner. Im Gegensatz zur Bestellung eines Erbbaurechtes, dessen Weiterveräußerung der Zustimmung der Kirchengemeinde bedarf, kann das Eigentum an einem Grundstück in der Regel ohne Zustimmung eines Dritten übertragen werden. Damit die Weiterveräußerung des Kirchengrundstückes nicht ohne Einbeziehung der Kirchengemeinde erfolgen kann, sollte in den Vertrag ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle zugunsten der Kirchengemeinde aufgenommen werden. Die Kirchengemeinde kann dann in jedem Weiterverkaufsfall entscheiden, ob sie wieder Bedarf für das Kirchengebäude hat und es selbst nutzen will oder ob sie das

Gebäude selbst erwirbt, um die Weiterveräußerung an einen Dritten zu verhindern. Allerdings muss die Kirchengemeinde dann das Gebäude und das Grundstück in dem Zustand übernehmen, in dem es sich zum Zeitpunkt des Weiterverkaufes befindet. Darüber hinaus muss sie den Kaufpreis entrichten, den der bisherige Vertragspartner geboten hat, und vollständig in den Weiterverkaufsvertrag eintreten.

In dem Kaufvertrag sind Nutzungsformen zu benennen und auszuschließen, die der bisherigen Nutzung des Gebäudes als Kirche zuwiderlaufen. Grundsätzlich handelt es sich dabei um dieselben Nutzungen, die auch für zeitlich begrenzte Fremdnutzungen oder Mischnutzungen ausgeschlossen werden müssen (vgl. unten IV.C. und D.). Beispielsweise ist von einem Verkauf Abstand zu nehmen, wenn etwa eine Kommune eine Kirche nur zu dem Zweck erwerben will, um darin öffentlich-rechtlich wirksame Handlungen wie Eheschließungen durchzuführen (vgl. oben II.2.e.).

Um die Einhaltung der Nutzungseinschränkungen zu sichern, muss ein Verstoß gegen die Einschränkungen mit einer Sanktion verbunden werden. Dies kann durch die Vereinbarung einer Vertragsstrafe oder einen Anspruch auf Rückübertragung des Grundstückes mit Gebäude erfolgen. Welche Sanktion im Einzelfall angemessen ist, muss unter Berücksichtigung des jeweiligen Partners und im Zusammenwirken mit dem Konsistorium entschieden werden. Eine Pauschalierung ist aufgrund der differenzierten Umstände des Einzelfalles nicht angemessen.

### 3. ULTIMA RATIO

Grundlage für die gewerblichen – auf den kirchlichen Auftrag bezogenen – Teilnutzungen oder Erbbaurechtsverträge oder Veräußerungen von Kirchen bleibt, dass das Gebäude dem kirchlichen Symbolwert entsprechend genutzt wird. Bekenntnisschädigende Folgen durch Nachnutzung sind unbedingt zu vermeiden.

Manchmal gelingt eine angemessene Mischnutzung nicht. Dann sollte unter Inanspruchnahme verfügbarer Förderungen versucht werden, die Kirche stillzulegen. Das bedeutet, dass einerseits die finanzielle Grundlage für eine Grundsicherung ohne Nutzung – bei vielleicht vernagelten Fenstern und Türen, abgetrenntem Hausanschluss, Sicherungszaun und jährlicher Begehung mit optionaler Notsicherung bei substanzgefährdenden Schäden – vorhanden sein muss. Das muss nicht zwangsläufig allein durch die Kirchengemeinde nachgewiesen werden, wenngleich die Verpflichtung zur Sicherung zunächst allein bei der Kirchengemeinde liegt. Im Falle eines von dem Gebäude ausgehenden Personen- oder Sachschadens oder bei einer durch den baulichen Zustand notwendig werdenden Nutzungsbeschränkung des öffentlichen Straßenlandes oder von Nachbargrundstücken haftet die Kirchengemeinde auch dann, wenn über die Stilllegung der Kirche Einvernehmen zwischen allen Beteiligten herrscht. Andererseits sollte davon ausgegangen werden, dass das Kirchengebäude langfristig wieder in Gebrauch genommen werden könnte. Stillgelegte Kirchen sind „Kirchen im Wartestand“. Zumindest muss

gemeinsam mit den staatlichen Stellen Einvernehmen darüber bestehen, dass der ideale oder Kunstwert des Kirchengebäudes trotz des schlechten Zustandes dem Zugriff künftiger Generationen nicht entzogen werden darf.

Sofern auch das nicht gelingt, ist anstatt einer bekenntnisschädigenden Fremdnutzung, die nicht mehr verhindert werden kann, auch ein Abbruch des Bauwerks zu erwägen. Das Abtragen einer Kirche ist kein Sakrileg. Auch in den vergangenen Jahrhunderten sind Kirchen abgebrochen worden. Oft entstand an ihrer Stelle – manchmal erst nach langer Zeit – eine neue Kirche. Trotzdem bleibt ein Abbruch ein äußerst schmerzhafter Vorgang und kann nur ein allerletzter Schritt sein, nicht ohne, dass zuvor viele weitere Lösungsversuche unternommen worden sind.

Die Folgen eines derartigen Schrittes sind weit über den Wirkungskreis der Kirchengemeinde und der Gesamtkirche hinaus in der Gesellschaft spürbar. Ihre Auswirkungen müssen sorgfältig abgewogen werden. Es gilt Vorsorge zu treffen, damit etwa einem öffentlichen Widerspruch angemessen kommunikativ begegnet werden kann. Das geschieht an erster Stelle in der Verantwortung der Landeskirche im Zusammenwirken mit den Mandats- und Amtsträgerinnen und -trägern aus Politik und öffentlicher Verwaltung.

Für diese Fälle, aber auch für alle anderen Entscheidungen über eine einvernehmlich

als angemessen bewertete Nachnutzung durch einen voll verantwortlichen nicht-kirchlichen Verfügungsberechtigten oder eine -berechtigte, etwa durch Erbbaurecht oder Veräußerung, gilt das nachfolgend beschriebene Verfahren zur Entwidmung. Jede Kirche, die durch Abbruch oder Wechsel des Verfügungsberechtigten oder der -berechtigten (Käuferin, Erbbaurechtsnehmer) dauerhaft keinerlei gottesdienstliche Aufgabe mehr haben wird, ist zuvor diesem Verfahren zu unterziehen. Im Falle der Veräußerung an eine andere christliche Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) bzw. dem Ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg (ÖRBB) bzw. dem Internationalen Konvent Christlicher Gemeinden in Berlin und Bran-

denburg e. V. angehört, kann auf eine Entwidmung verzichtet werden, wenn in der Kirche weiterhin christliche Gottesdienste stattfinden.

Die Veräußerung von Grundstücken, aber auch die Übertragung von Erbbaurechten kann Grunderwerbsteuer auslösen. Auch kann die Befreiung von der Grundsteuer, die für Sakralbauten der Evangelischen Kirche grundsätzlich gilt, entfallen, wenn das Gebäude einem anderen Eigentümer oder Erbbauberechtigten zuzurechnen ist. Daher sollte der Vertragsentwurf mit dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt (KVA) abgestimmt bzw. der Rat eines Steuerberaters eingeholt werden.

#### **4. ENTWIDMUNG UND NACHSORGE**

Bevor die widmungsgemäße Nutzung einer Kirche aufgegeben werden soll, erfolgt ein Entwidmungsakt. Erst danach darf eine allumfassende Nachnutzung ermöglicht werden. Das betrifft ebenfalls den Abbruch.

Die Entwidmung von Kirchen ist im Kirchenbaugesetz geregelt. Dort heißt es in § 24 Absatz 2, dass für die Entwidmung einer Kirche im Eigentum einer Kirchengemeinde zunächst ein Beschluss des Gemeindegemeinderates über die Absicht der Entwidmung zu fassen ist. Dieser Beschluss ist der Gemeinde durch Abkündigung und Aushang, dem Kreiskirchenrat und dem Konsistorium bekannt zu geben und zu begründen. Frühestens drei Monate nach

Bekanntgabe des Beschlusses ist zu einer Gemeindeversammlung einzuladen, in der die Gemeindeglieder über die beabsichtigte Entwidmung anzuhören sind. Dem Kreiskirchenrat, der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium ist ein Bericht der Gemeindeversammlung zuzuleiten. Der Beschluss des Gemeindegemeinderates über die Entwidmung der Kirche erfolgt nach Anhörung der Gemeindeversammlung, des Kreiskirchenrates und des Konsistoriums. Er ist gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 7. dem Konsistorium zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen, das vor der Erteilung die Kirchenleitung um ihre Genehmigung bittet. In § 24 Absatz 6 ist festgelegt, dass die Entwid-

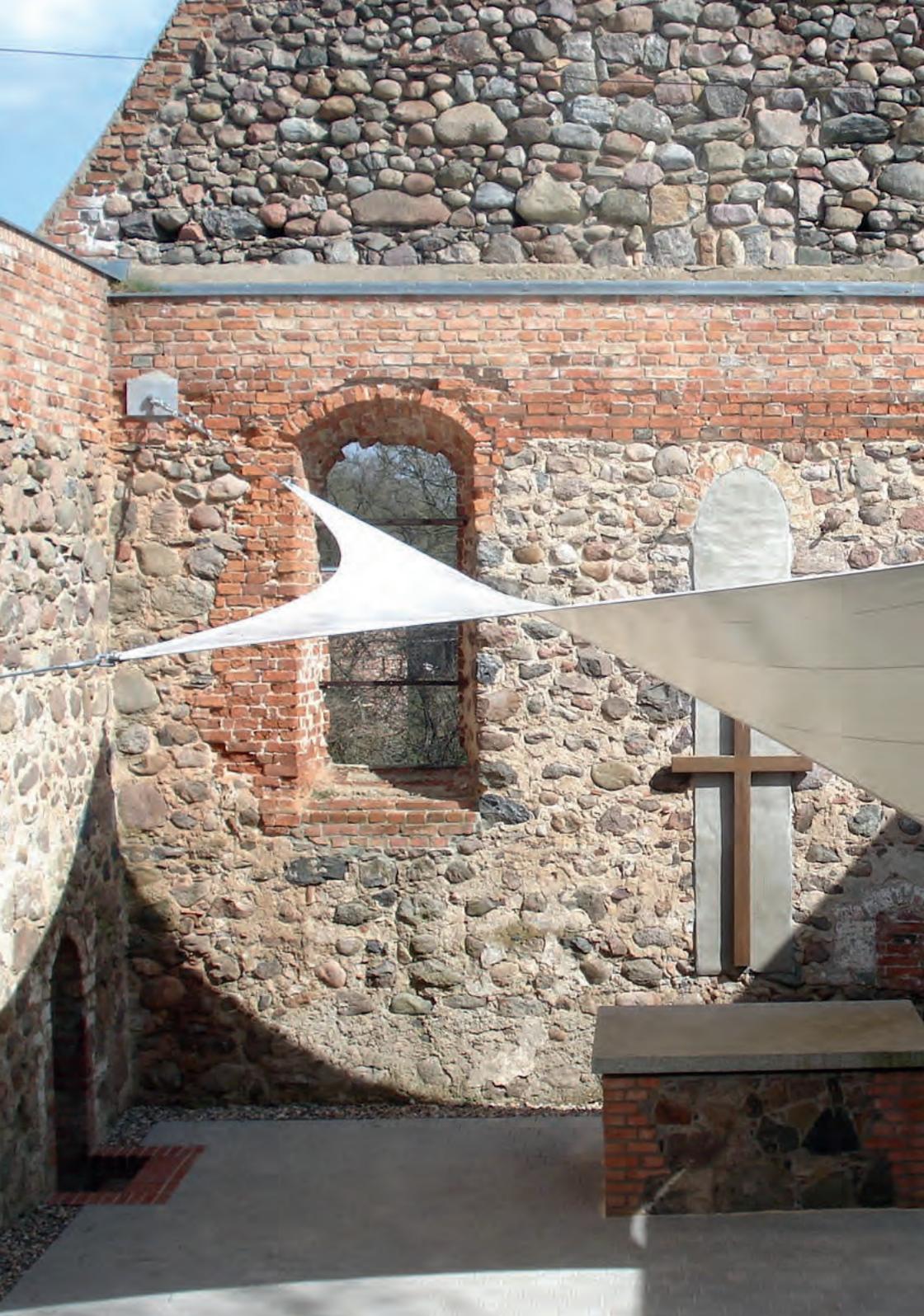
mung in einer gottesdienstlichen Handlung vollzogen wird.

Durch die Entwidmung kann die Grundsteuerbefreiung für das Kirchengebäude entfallen, wenn das Gebäude nicht mehr für kirchenhoheitliche, gemeinnützige oder mildtätige oder bestimmte andere Zwecke verwendet wird. Es sollte daher vor der Entwidmung das weitere Nutzungskonzept auf eine mögliche Grundsteuerbefreiung geprüft werden.

Auch nach einer Entwidmung muss der Prozess der Nachsorge innerhalb der Kirchengemeinde und im regionalen und politischen Umfeld nicht nur mit dem Werben

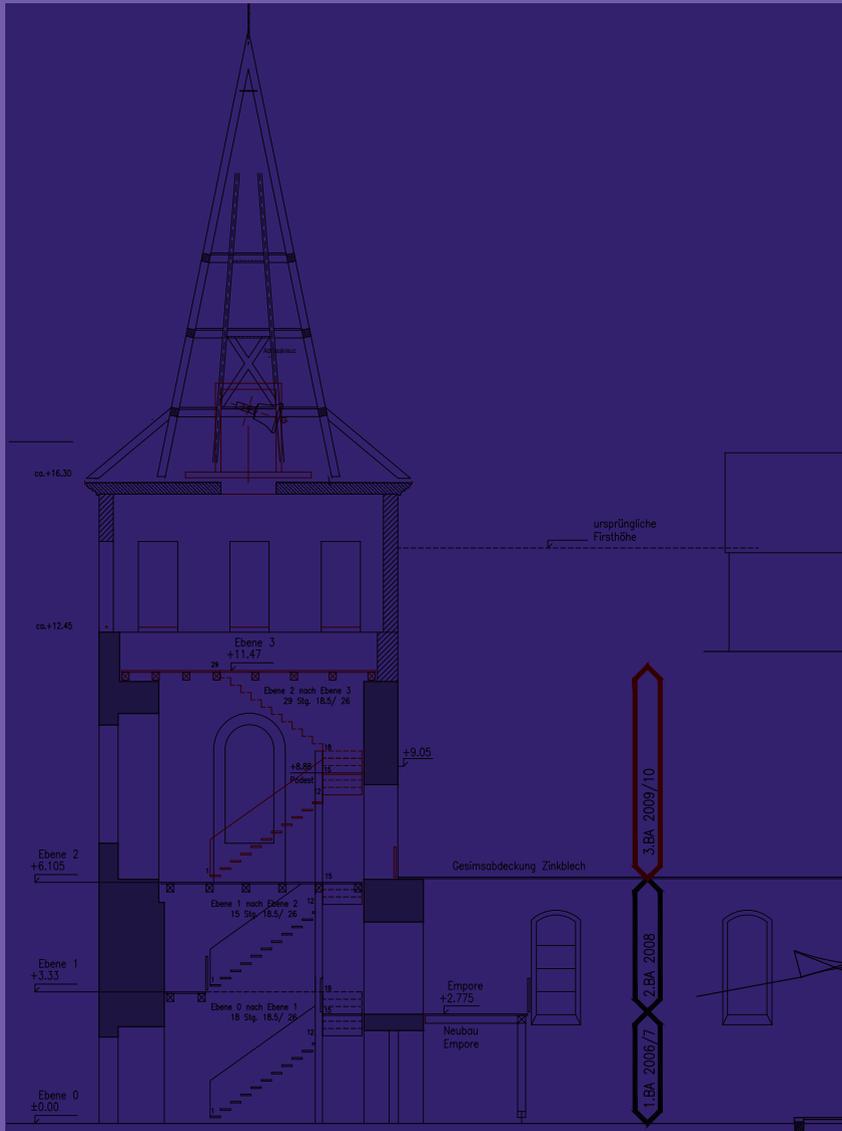
um Verständnis für die schwere Entscheidung und mit der Rechtfertigung der Handlungsweise fortgesetzt werden. Vielmehr ist eine zukunftsweisende innerkirchliche und in der Öffentlichkeit wahrnehmbare Verarbeitung eines derartigen Vorgangs nötig, mit der deutlich wird, dass der Abschied von einem Kirchengebäude differenziert gesehen werden muss. Es ist die Aufgabe eines Ortes, jedoch nicht einfach der Rückzug der Kirche aus dem Gemeinwesen. Der Auftrag der christlichen Gemeinde bleibt bestehen.







# IV. Anhang



**Dorfkirche Lichtenberg (2001-2019)**  
**Instandsetzung der zerstörten Dorfkirche**  
**Architekturbüro Albeshausen+Hänsel**

Die Ursprünge der Dorfkirche Lichtenberg, einem Dorf im Westen des Stadtgebietes von Frankfurt (Oder), reichen zurück ins 13. Jahrhundert. Zum Ende des Zweiten Weltkrieges wurde der frühgotische Feldsteinbau schwer beschädigt und verfiel in der Folgezeit. Um das Jahr 2000 starteten die Dorfbewohner die Initiative, die Kirchenruine wieder nutzbar zu machen; es entstand das Projekt „Kirche für Lichtenberg“. Nach fast zwei Jahrzehnten verbinteter Kraftanstrengung läutete im Dezember 2018 erstmals wieder eine Glocke in dem wieder instandgesetzten Kirchturm; die Glocke war aus der ehemaligen, zur Synagoge umgewidmeten Cottbuser Schlosskirche nach Lichtenberg verbracht worden. Heute ist der nach oben offene, nur mit einem Textildach überspannte Raum der Lichtenberger Dorfkirche wieder ein Ort der Begegnung und steht der Kirchengemeinde und der Dorfgemeinschaft für vielfältige Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Darstellung in den folgenden Abschnitten B bis D mit Rangfolgen und Beispielen „vorrangiger“ und „angemessener“ sowie „nicht angemessener“ Nutzungen bezieht sich auf die Ergebnisse der Diskurse zwischen kirchlichen, staatlichen und bürgerschaftlich engagierten Beteiligten. Sie nimmt die Erfahrungen mit konkreten Vorhaben der letzten Jahrzehnte auf. Dies kann nicht abschließend sein, denn jedes

neue Interesse an einer Kirche und ihrer Nutzung, jede theoretische Überlegung kann zu neuen Erkenntnissen führen. So dienen diese Listen der Anregung und ersten Orientierung, die zum Weiterdenken ermutigen. Hierzu vermitteln die vertiefenden Überlegungen des Hauptteils dieser Orientierungshilfe (vgl. oben I. bis III.) Kenntnisse und Anregungen. Weitere Hilfen sind in den Abschnitten E. bis H. erschlossen.

## **A. BERATUNG, HILFE UND BETEILIGUNG**

Mögliche Nutzungen sind zusammenzudenken mit deren konzeptioneller und handwerklicher Gestaltung. Zur Beratung aller Fragen zur Gestaltung von Kirchen stehen das Kirchliche Bauamt und der Beauftragte für Kunstfragen der EKBO zur Verfügung (siehe unten IV.H.).

Fragen zu konkreten Bauvorhaben und zu Plänen zur gestalterischen, baulichen und funktionalen Veränderung von Kirchen, zu entsprechenden Vorschriften und Verträgen, einschließlich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zur Pflege, Bewertung und Erfassung des Kunstgutes, einschließlich der Prinzipalstücke des Gottesdienstes (Altar, Kanzel, Taufbecken) und der Orgel müssen mit dem Kirchlichen Bauamt beraten werden, weil diese Vorhaben der kirchenaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegen. Im Regelfall beraten die beauftragten Architektinnen oder Architekten zu den verschiedenen abzuwägenden Interessen, z. B. zwischen Denkmalschutz, Klimaschutz und

den (veränderten) Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer. Es sollten generell Architektinnen und Architekten beauftragt werden, die mit den Traditionen und der Zeitchtiefe des Kirchenbaus gut vertraut sind und somit auch überzeugende Verknüpfungen zwischen Tradition und Zukunft erreichen können. Ihre Beauftragung setzt eine kirchenaufsichtliche Genehmigung voraus.

Bei Fragen zu zeitgenössischer Kunst in Kirchen, zu Kontakten zu Künstlerinnen und Künstlern, zu Künstlerwettbewerben, zur entsprechenden Aus- und Umgestaltung von Gottesdiensträumen und zur Partnerschaft zwischen Kirche und Kunst – auch für die erweiterte Nutzung von Kirchen – berät der Beauftragte für Kunstfragen der EKBO bzw. die Beauftragte für Kunstguterfassung in der EKBO. Hinsichtlich der Genehmigungspflicht wird das Einvernehmen mit dem Kirchlichen Bauamt hergestellt. Alle Fragen, die zur Zukunft von Kirchen für das kirchliche Leben gestellt werden, sind mit

dem zuständigen Kreiskirchenrat zu beraten. Aus den Profilen und Perspektiven der Arbeit der Kirchengemeinden entsteht die Gebäudebedarfsplanung der Kirchenkreise. Für die Gebäudebedarfsplanung ist eine baufachliche, standortanalytische und wirtschaftliche Bewertung der Gebäude notwendig, um eine realistische Einschätzung der Zukunftschancen für die jeweiligen Kirchengebäude zu erzielen. Fragen zur Widmung und Entwidmung von Kirchen, zu Nutzungsverträgen, zur Einwerbung von Förderungen, zum

Sponsoring und zu steuerrechtlichen Auswirkungen sind mit dem Konsistorium und den Kirchlichen Verwaltungsämtern (KVÄ) bzw. den kreiskirchlichen Baubeauftragten (wo vorhanden) zu beraten, wobei die entsprechenden Stellungnahmen und Genehmigungen im Kirchlichen Bauamt bzw. zu Veräußerungen und zu Erbbaurechtsverträgen im Grundstücksreferat sowie zu Steuerfragen im Steuerreferat des Konsistoriums erteilt werden.

## **B. RANGFOLGE DER NUTZUNGEN VON KIRCHEN**

**1.** Die Nutzung für Gottesdienste und die allgemeine Möglichkeit zur persönlichen Andacht genießen Vorrang vor allen anderen Nutzungsarten.

**2.** Kirchen dienen darüber hinaus auch den weiteren Aufgaben und Arbeitsformen gemeindlicher Arbeit.

**3.** Kirchen stehen vielfältigen (gesellschafts-) diakonischen, gemeinwesenorientierten, kulturellen und pädagogischen Nutzungen offen. (Vgl. oben II.2.a.)

**4.** Eine angemessene Nutzung durch andere neben der gottesdienstlichen Nutzung kann helfen, das Gebäude zu erhalten und so auch das gottesdienstliche Leben weiter zu ermöglichen. Das betrifft entgeltliche Nutzungen ebenso wie Mischnutzungen in Trärgemeinschaften. (Vgl. oben II.2. bis II.5.)

**5.** Entwidmung und nachfolgende Veräußerung von Kirchen, einschließlich der Vergabe

von Erbbaurechten, darf nur dann geschehen, wenn die Nachnutzung angemessen ist. (Vgl. oben III.2. und III.4.)

**6.** Eine Entwidmung und nachfolgende Stilllegung von Kirchen ist zu erwägen, wenn keinerlei angemessene Nachnutzung möglich ist, jedoch Einvernehmen zwischen allen Beteiligten darüber besteht, dass das Bauwerk als „Kirche im Wartestand“ künftigen Generationen zu erhalten ist und es dazu die finanziellen Voraussetzungen gibt. (Vgl. oben II.4. und 5.)

**7.** Entwidmung und nachfolgender Abbruch von Kirchen ist sorgfältig zu begleiten und vor- sowie nachzubereiten und nur als letzter Schritt in Erwägung zu ziehen, wenn keine der vorgenannten Optionen greift und die Gefahr einer bekenntnisschädigenden Nachnutzung oder sogar des Missbrauchs (der Schändung) des jeweiligen Gebäudes droht. (Vgl. oben III.3. und 4.)

## C. BEISPIELE FÜR ANGEMESSENE NUTZUNGEN

**1.** Kirchengemeindliche Nutzungen (z. B. Gemeindegemeinschaften, Konfirmanden- und Jugendarbeit, Kirche mit Kindern, seelsorgliche Angebote, Arbeitsgruppen, Feste usw., auch gemeinsam mit gesellschaftlichen Gruppen, die sich sorgend für Nachbarschaft, Region oder das Dorf engagieren, einschließlich politischer Parteien oder NGOs)

**2.** Übergemeindliche kirchliche Nutzungen (z. B. Schwerpunktbildung, etwa für Kirchenmusik, altersbezogene Gruppenarbeit, kreiskirchliche Aufgaben, Citykirchenarbeit, diakonische Dienste und Öffentlichkeitsarbeit in der Region)

**3.** (Gesellschafts-)diakonische und gemeinwesenorientierte Nutzungen (z. B. Tafel, Beratungsstellen, Seelsorge, Bürgerforen, Nachbarschaftsinitiativen, vgl. oben II.2.a.)

**4.** Kulturelle Nutzung (z. B. Theater, Kino, Kunstwerkstatt, vgl. oben II.2.d.)

**5.** Veranstaltungen, die dem Dialog mit anderen Religionen dienen, sofern Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises beteiligt sind bzw. den Dialog miteinander verantworten (vgl. oben II.2.f.)

**6.** Dauerhafte, vertraglich geregelte Partnerschaft mit beispielsweise folgenden Partnerinnen und Partnern in Trägergemeinschaften:

- Christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) bzw. dem Ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg

(ÖRBB) oder andernfalls dem Internationalen Konvent Christlicher Gemeinden in Berlin und Brandenburg e. V. angehören bzw. die eine Gastmitgliedschaft in der ACK haben (vgl. oben II.2.f.)

- Jüdische und in genehmigten Ausnahmefällen muslimische Gemeinschaften (vgl. oben II.2.f.)
- Förderverein zur Erhaltung und Nutzung der Kirche (vgl. oben II.5.)
- Kommunale Verwaltungen und Einrichtungen (vgl. oben I.6., II.2.c., II.5. und III.1.a.)
- Vereine und im Einzelfall zu prüfende andere religiöse Initiativen der Region und gemeinnützige Einrichtungen (vgl. oben II.2.f.)

**7.** Zeitweise oder raumanteilige Vermietungen oder anderweitige Vergabe (gegen Entgelt) an diese (in C.6. genannten) Partnerinnen und Partner und beispielsweise an folgende Nutzerinnen und Nutzer:

- Institutionen der Aus- und Fortbildung
- Kunstschaffende, Chöre, Orchester, Musikvereinigungen, Bibliotheken
- Theater, Ballettschulen, Filmschaffende
- Arbeits- und Sozialberaterinnen und -berater
- Freie und Heilberufe
- Gewerbetreibende folgender Bereiche: Bildungswesen, Gesundheitswesen, Alten- und Pflegeeinrichtungen
- Buchhandel, Galerien

Diese Nutzerinnen und Nutzer haben folgenden Grundsätzen zu entsprechen:

- Vereinbarkeit mit der allgemeinen Menschenwürde
- Unversehrtheit der christlichen Symbole an und in der Kirche
- Keine ausschließlich für den kommerziellen Erfolg der Nutzerin oder des Nutzers überlassener Gebrauch
- keine politische, religiöse oder weltanschauliche oder anderweitige Agitation oder Manipulation von Besucherinnen bzw. Klienten und Kundinnen
- Keine Präsentation oder Werbung für Produkte, Ideen oder Geschäfte, die der Botschaft des Evangeliums und der daraus sich ergebenden Orientierung, u. a. im Blick auf Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, widerspricht
- Im Falle anderer christlicher Gemeinschaften: ökumenische Offenheit der Partnerinnen und Partner und deren Versprechen, keine Wiedertaufen vorzunehmen (vgl. oben II.2.f.)

**8.** Veräußerung oder Vergabe eines Erbbaurechts an diese (in C.6. und 7. genannten) Partnerinnen und Partner bzw. Nutzerinnen und Nutzer, vorrangig unter der Maßgabe einer – unter Umständen geringen – kirchlichen Mitnutzungsmöglichkeit (vgl. oben III.2.).

## **D. NICHT ANGEMESSENE NUTZUNGEN**

- 1.** Nutzungen durch Gemeinschaften, die sich christlicher Symbole oder Bezeichnungen zum Zwecke der Verschleierung ihrer dem christlichen Glauben zuwiderlaufenden Ziele bedienen
- 2.** Nutzungen durch Institutionen, Gruppen oder Personen, die mit ihrer Überzeugung ein bewusst antikirchliches Auftreten verfolgen (vgl. oben II.2.c.-f.)
- 3.** Trauungen mit sogenannten freien Rednerinnen und Rednern bzw. mit Rednern, die einen wirtschaftlichen Erfolg daraus ziehen (vgl. oben II.2.e.)
- 4.** Jugendweiheveranstaltungen und andere derartige Übergangsrituale (vgl. oben II.2.e.)
- 5.** Nichtkirchliche Trauerfeiern (Ausnahme: siehe oben II.2.e.)
- 6.** Nutzungen, bei denen die Gefahr des Missbrauchs der Symbolik des Raumes besteht
- 7.** Nutzungen, die die Menschenwürde diskreditieren oder einzelne Gruppen und Menschen verletzen
- 8.** Nutzungen für Zwecke von Nutzerinnen und Nutzern, die einseitig gewerblichen oder persönlichen Gewinn anstreben und deren angestrebter Gewinn nicht der kirchlichen Arbeit zufließt bzw. nicht in einen Bezug zum kirchlichen Auftrag zu bringen ist oder keinen Nutzen für die Allgemeinheit erkennen lässt (vgl. oben II.4.)
- 9.** Einseitige parteipolitische Veranstaltungen (vgl. oben II.2.c.), zum Beispiel zum Zweck der Eigenwerbung (Wahlveranstaltungen)

## E. VERTRAGSMUSTER

Aktualisierte Muster für folgende Arten von Verträgen und Vereinbarungen können beim Kirchlichen Bauamt bezogen werden (als Ausdruck und als Datei). Diese geprüften Muster sind zu verwenden.

- Nutzungsvereinbarung über die außergottesdienstliche Nutzung von Kirchen
- Ordnung für außerkirchliche Nutzungen von Kirchen
- Leihvertrag für Kunstgegenstände
- Vertrag über die Nutzung von Kirchtürmen für Mobilfunkanlagen (EKD-Mustervertrag)

Zur Beratung bei der Vorbereitung von Verträgen in weiteren Fällen steht das Konsistorium, insbesondere das Kirchliche Bauamt zur Verfügung. Die Inanspruchnahme dieser Beratung vereinfacht die Abstimmung und Genehmigung.

## F. RECHTSGRUNDLAGEN

### a. Kirchliches Recht

Kirchengesetz über das Bauwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchenbaugesetz – KBauG) vom 15.11.2014 (KABl. S. 200) (siehe [www.kirchenrecht-ekbo.de/document/79](http://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/79))

Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung (HKVG) vom 17.04.2010, i.d.F. vom 15.11.2014 (KABl. S. 205) (siehe [www.kirchenrecht-ekbo.de/document/14223/search/Kirchengesetz%20%25C3%25B8ber%2520die%2520Haushalts-%2520C%2520Kassen-%2520und%2520Verm%25C3%25B6gensverwaltung%2520#](http://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/14223/search/Kirchengesetz%20%25C3%25B8ber%2520die%2520Haushalts-%2520C%2520Kassen-%2520und%2520Verm%25C3%25B6gensverwaltung%2520#))

Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29.10.2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234) (siehe [www.kirchenrecht-ekbo.de/document/76](http://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/76))

Sofern kirchenaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, gilt der Inhalt dieser Orientierungshilfe als Maßgabe für die Genehmigungsfähigkeit von Nutzungen für Kirchen.

### b. Staatliches Recht:

§ 167 des Strafgesetzbuches (StGB) (siehe [www.gesetze-im-internet.de/stgb](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb))

#### Denkmalschutzgesetze der Länder

Brandenburg (BbgDSchG) (siehe <http://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-211719>)

Berlin (DSchG Bln) (siehe <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=DSchG+BE&psml=bsbe-prod.psml&max=true&aiz=true>)

Sachsen (SächsDSchG) (siehe [www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5198-Saechsisches-Denkmalenschutzgesetz](http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5198-Saechsisches-Denkmalenschutzgesetz))

Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) (siehe [www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-DSchGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs](http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-DSchGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs))

Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg (siehe [www.kirchenrecht-ekbo.de/document/3](http://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/3))

Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen (siehe [www.kirchenrecht-ekbo.de/document/2](http://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/2))

Umsatzsteuergesetz (UStG) (siehe [www.gesetze-im-internet.de/ustg\\_1980](http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980))

Körperschaftsteuergesetz (KStG) (siehe [www.gesetze-im-internet.de/kstg\\_1977](http://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977))

Grundsteuergesetz (GrStG) (siehe [www.gesetze-im-internet.de/grstg\\_1973](http://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973))

Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) (siehe [www.gesetze-im-internet.de/grestg\\_1983](http://www.gesetze-im-internet.de/grestg_1983))

## G. LITERATUR, VERÖFFENTLICHUNGEN, LINKS

**Katrin Bauer**, Gotteshäuser zu verkaufen. Gemeindefusionen, Kirchenschließungen und Kirchengenutzungen, (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Band 117), Münster 2011

**Martin Benn (Hg.)**, Heilige Räume. Gotteshäuser zwischen Verkündigungspotential und Abriss, (Materialhefte des „Zentrum Verkündigung der EKHN“, Fachbereich Gottesdienst, Kunst und Kultur 104), Frankfurt a. M. 2006

**Clemens W. Bethge**, Kirchenraum. Eine raumtheoretische Konzeptualisierung der Wirkungsästhetik. (Praktische Theologie heute, Band 140), Stuttgart 2015

**Johann Hinrich Claussen**, Gottes Häuser oder Die Kunst, Kirchen zu bauen und zu verstehen. Vom frühen Christentum bis heute, München 2010

**„Dortmunder Denkanstöße“**, Abschlusserklärung des 26. Evangelischen Kirchbautages 2008, abrufbar unter [www.altekirchen.de/Dokumente/Denkanstoesse2008.htm](http://www.altekirchen.de/Dokumente/Denkanstoesse2008.htm)

**Thomas Erne**, Hybride Räume der Transzendenz. Wozu wir heute noch Kirchen brauchen. Studien zu einer postsäkularen Theorie des Kirchenbaus, Leipzig 2017

**Thomas Erne (Hg.)**, Kirchenbau, (Grundwissen Christentum, Band 4), Göttingen 2012

**Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Öffentlichkeitsarbeit (Hg.)**, Kirchenasyl in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Berlin 2017, abrufbar unter <https://migration.ekbo.de/themen/asyl-in-der-kirche.html> bzw. [https://migration.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/migration.ekbo.de/netblast/Brosch\\_uren\\_und\\_Texte/Handreichung-Kirchenasyl-2017.pdf](https://migration.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/migration.ekbo.de/netblast/Brosch_uren_und_Texte/Handreichung-Kirchenasyl-2017.pdf)

**Rainer Fisch**, Umnutzung von Kirchengebäuden in Deutschland. Eine kritische Bestandsaufnahme, Bonn 2008

**Hilfswerk-Siedlung GmbH (Hg.)**, Handbuch Multimediale Kirche, o.O. [Berlin] 2018, abrufbar unter [http://reformprozess.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/reformprozess.ekbo.de/HWS\\_Handburch\\_Multimediale\\_Kirche\\_17-01\\_Endfassung.pdf](http://reformprozess.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/reformprozess.ekbo.de/HWS_Handburch_Multimediale_Kirche_17-01_Endfassung.pdf); vgl. die zugehörige Website [www.multimediale-kirche.de](http://www.multimediale-kirche.de)

**Annette Homann**, Spielräume des Glaubens. Anthropomorphismus in der Architekturtheorie und die Umwandlung von St. Maximin in Trier, Berlin 2005

**Wolfgang Huber**, Kirche als Zeichen in der Zeit – kulturelles Erbe und Sinnvermittlung für das 21. Jahrhundert, Vortrag beim 25. Evangelischen Kirchbautag in Stuttgart 2005, abrufbar unter [www.ekd.de/050930\\_huber\\_kirchbautag.htm](http://www.ekd.de/050930_huber_kirchbautag.htm)

**Manfred Keller/Kerstin Vogel (Hg.)**, Evangelische Nutzung von Kirchen – Modell mit Zukunft, (Erweiterte Hochschuldialoge Band 3), Münster 2008

**Hanns Kerner (Hg.)**, Lebensraum Kirchenraum. Das Heilige und das Profane, Leipzig 2008

**Anna Körs**, Gesellschaftliche Bedeutung von Kirchenräumen. Eine raumsoziologische Studie zur Besucherperspektive, Wiesbaden 2012

**Hans-Jürgen Kutzner/Jochen Arnold (Hg.)**, Orte für das Wort – Raum für den Himmel. Mit Architektur Gottesdienst gestalten, (gemeinsam gottesdienst gestalten, Band 25), Leipzig 2014

**„Maulbronner Mandat“**, Abschlusserklärung des 25. Evangelischen Kirchbautages in Stuttgart 2005, abrufbar unter [www.altekirchen.de/Dokumente/MaulbronnerMandat.pdf](http://www.altekirchen.de/Dokumente/MaulbronnerMandat.pdf)

**Neuregelung der Umsatzbesteuerung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts.** Arbeitshilfe und Datenerfassung für die steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde (EKD-Handreichung und Information zum Umgang mit § 2b Umsatzsteuergesetz), abrufbar unter [www.kirchenfinanzen.de/download/Handreichung-paragraf-2b-UStG.pdf](http://www.kirchenfinanzen.de/download/Handreichung-paragraf-2b-UStG.pdf)

**Henriette von Preuschen**, Der Griff nach den Kirchen. Ideologischer und denkmalpflegerischer Umgang mit kriegszerstörten Kirchenbauten in der DDR, (Forschungen und Beiträge zur Denkmalpflege im Land Brandenburg, Band 13), Worms 2011

Raumerkundungen, Arbeitsstelle Gottesdienst – Zeitschrift der Gemeinsamen Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen der Evangelischen Kirche in Deutschland 21 (2/2007)

**Hilke Rebenstorf/Christopher Zarnow/Anna Körs/Christoph Sigrist (Hg.)**, Citykirchen und Tourismus. Soziologisch-theologische Studien zwischen Berlin und Zürich, Leipzig 2018

**Christoph Sigrist (Hg.)**, Kirchen Macht Raum. Beiträge zu einer kontroversen Debatte, Zürich 2010

**Horst Schwebel (Hg.)**, Kirchenräume – Kunsträume. Hintergründe, Erfahrungsberichte, Praxisanleitungen für den Umgang mit zeitgenössischer Kunst in Kirchen, (Ästhetik-Theologie-Liturgik, Band 17), Marburg 2002

**Christine Siegl**, Gast – Raum – Kirche. Nutzungserweiterung von Dorfkirchen als kirchliches Handeln, (Praktische Theologie und Kultur, Band 28), Freiburg im Breisgau 2019

**Helmut Umbach**, Heilige Räume – Pforten des Himmels. Vom Umgang der Protestanten mit ihren Kirchen, Göttingen 2005

#### **Weitere Veröffentlichungen, Links und Hinweise**

- des Evangelischen Kirchbautages, abrufbar unter [www.kirchbautag.de](http://www.kirchbautag.de)
- des Bundesverbandes Kirchenpädagogik e. V., abrufbar unter [www.bvkirchenpaedagogik.de](http://www.bvkirchenpaedagogik.de)
- zu „Offenen Kirchen“: auf der EKD-Website „Kirche in Freizeit und Tourismus“, abrufbar unter [www.kirche-im-urlaub.de/kirche-als-partnerin/offene\\_kirchen.html](http://www.kirche-im-urlaub.de/kirche-als-partnerin/offene_kirchen.html)
- mit Hinweisen zu Materialien für den offenen Kirchenraum auf der Website zu Offenen Kirchen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, abrufbar unter <http://offene-kirche-bayern.de/materialien-fuer-den-offenen-kirchenraum>
- zu Radwegkirchen unter [www.radwegkirchen.de](http://www.radwegkirchen.de)
- zu freien WLAN-Zugängen in Kirchengebäuden bzw. zum freien WLAN der Evangelischen Kirche, abrufbar unter [www.godspot.de](http://www.godspot.de)

## H. ANSPRECHPARTNERINNEN UND ANSPRECHPARTNER

**Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,  
Konsistorium, Georgenkirchstraße 69,  
10249 Berlin**

### **Theologie:**

Dr. Clemens W. Bethge, Telefon 030 – 243 44 275,  
E-mail c.bethge@ekbo.de

### **Bauwesen, Kunst- und Denkmalpflege:**

Dipl.-Ing. Architekt Frank Röger,  
Telefon 030 – 243 44 388, E-mail f.roeger@ekbo.de

### **Grundstücksangelegenheiten:**

Andreas Czubaj, Telefon 030 – 243 44 379,  
E-mail A.Czubaj@ekbo.de

### **Immobilienplanung:**

Brigitte Kapps, Telefon 030 – 243 44 376,  
E-mail B.Kapps@ekbo.de

### **Zeitgenössische Kunst:**

Hannes Langbein, Telefon 030 – 28 39 52 83,  
E-mail langbein@stiftung-stmatthaeus.de

### **Kunstguterfassung**

Prof. Dr. Claudia Rückert, Telefon 030 – 243 44 346,  
E-mail c.rueckert@ekbo.de

### **Musik:**

Dr. Gunter Kennel, Telefon 030 – 243 44 474,  
E-mail LKMD@ekbo.de

### **Recht:**

Dr. Martin Richter, Telefon 030 – 243 44 252,  
E-mail m.richter@ekbo.de

### **Steuerrecht:**

Axel Böhm, Telefon 030 – 243 44 364,  
E-mail a.boehm@ekbo.de

### **EU-Fördermittel:**

Dr. Johan Wagner, Telefon 030 – 243 44 312,  
E-mail foerdermittel@ekbo.de,  
Website www.foerdermittel-ekbo.de

### **Fundraising:**

Silke Hannemann, MBA, Telefon 030 – 243 44 251,  
E-mail s.hannemann@ekbo.de,  
Website <https://fundraising.ekbo.de>

### **Umwelt- und Klimaschutzkonzepte:**

Hans-Georg Baaske, Telefon 030 – 243 44 418,  
E-mail umwelt@ekbo.de, Website  
[www.ekbo.de/wir/umwelt-klimaschutz](http://www.ekbo.de/wir/umwelt-klimaschutz)

### **Presse:**

Heike Krohn-Bräuer, Telefon 030 – 243 44 287,  
E-mail H.Krohn-Braeuer@ekbo.de

### **Öffentlichkeitsarbeit:**

Amet Bick, Telefon 030 – 243 44 328,  
E-mail a.bick@ekbo.de

### **Rundfunkdienst:**

Barbara Manterfeld-Wormit, Telefon 030 – 243 44 565,  
E-mail b.manterfeld-wormit@ekbo.de

### **Seelsorge:**

Justus Münster, Telefon 030 – 243 44 291,  
E-mail j.muenster@ekbo.de, Website  
[www.seelsorge.ekbo.de](http://www.seelsorge.ekbo.de) (im Aufbau)

### **Kirchenpädagogik (für den Bereich Religionspädagogik):**

Sara Herrmann, Telefon 030 – 832 89 29/30,  
E-mail s.herrmann@ekbo.de, Website  
[www.ekbo.de/kirchenpaedagogik](http://www.ekbo.de/kirchenpaedagogik)

### **Förderkreis Alte Kirchen Berlin- Brandenburg e. V.:**

Bernd Janowski, Telefon 039863 – 7 83 00,  
E-mail altekirchen.janowski@t-online.de,  
Website [www.altekirchen.de](http://www.altekirchen.de)

## IMPRESSUM

### **Autorinnen und Autoren der 1. Auflage (2005/06)**

Kirchenoberbaurat Matthias Hoffmann-Tauschwitz  
Pfarrerin Dr. Ilsabe Seibt  
Oberkonsistorialrat Hartmut Fritz  
Oberkonsistorialrat Dr. Martin Richter

### **Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Orientierungshilfe (2017/18)**

Pfarrerin Dr. Ilsabe Alpermann, Studienleiterin für  
Gottesdienst im Amt für Kirchliche Dienste  
Oberkonsistorialrätin Dr. Christina-Maria Bammel  
(Federführung)  
Pfarrer Dr. Clemens W. Bethge, Abteilung Theologie  
und Kirchliches Leben (Geschäftsführung)

Pfarrer Alexander Höner, Arbeits- und Forschungs-  
stelle Theologie der Stadt im Kirchenkreis Tempelhof-  
Schöneberg

Kirchenoberbaurat Matthias Hoffmann-Tauschwitz,  
Kirchliches Bauamt

Dr. Annette Homann, Kirchliches Bauamt  
Superintendentin Eva-Maria Menard, Kirchenkreis  
Prignitz

Bernd Janowski, Förderkreis Alte Kirchen Berlin-  
Brandenburg e. V.

Pfarrerin Katrin Rebiger, Heilige-Geist-Gemeinde  
Berlin-Moabit

Prof. Dr. Christopher Zarnow, Evangelische  
Hochschule Berlin

## BILDNACHWEIS

Hans-Walter Albeshausen S. 65, Kerstin Baier S. 10,  
Matthias Bär S. 64, Enzmann Planungsgesellschaft  
S. 49, Ev. Kirchengemeinde Leuthen-Schorbus/  
Robert Marnitz S. 52, Jürgen Götz S. 40, Annette  
Homann S. 36, Krekeler Architekten Generalplaner  
S. 58, Leibenatus Stockburger Wittayer Architekten  
S. 25, Löffler Kühn Architekten S. 11, Michael Mattke

S. 32, Carsten Meltendorf S. 24, Fritz Moritz S. 48,  
Reinhart Müller-Zetzsche S. 30, NABU-Kirche Neu  
Temmen S. 57, picture alliance/Soeren Stache S. 46,  
Seenland Oder-Spree/Florian Läufer S. 1, Leo Seidel/  
Wolfgang Reiher S. 63, Frank Tschentscher S. 27,  
Wikimedia Commons (Lizenz: CC0 1.0) S. 19

■  
■ **EVANGELISCHE KIRCHE**  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
■

[www.ekbo.de](http://www.ekbo.de)